

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Der Jahresbericht der Generalkommission für 1918</b>	177	<b>Kongresse, Konferenz der Vertreter der Verbands-</b>	
<b>Gesetzgebung und Verwaltung. Der 1. Mai gefeierter</b>		<b>vorstände</b>	185
<b>Feiertag. — Die Steuerfreiheit der Gewerkschaftsbeiträge.</b>		<b>Lohnbewegungen und Streiks. Ein bolschewistisch-</b>	
<b>— Arbeiterkontrolleure im Baugewerbe. — Hinzugiehung</b>		<b>spartakistisches Trauerspiel. — Centrale Ver-</b>	
<b>der Arbeiter zur Gewerbeaufsicht. — Wenderung der Ver-</b>		<b>handlungen in der Textilindustrie. — Ein</b>	
<b>ordnung über Erwerbslosenfürsorge. — Die Regelung</b>		<b>Reichstarifvertrag für die Blumengeschäftsangestellten</b>	185
<b>der Kalkwirtschaft. — Aufgeschobener Kündigungstermin</b>		<b>Einigungs- und Tarifämter. Der Aufbau der ge-</b>	
<b>für Schwerbeschädigte</b>	179	<b>werblichen Arbeitsgemeinschaft</b>	190
<b>Statistik und Volkswirtschaft. Probleme des Woh-</b>		<b>Kartelle und Sekretariate. Zu den Maßregelungen</b>	
<b>nungsbaues</b>	181	<b>in Leipzig</b>	190
<b>Soziales. Rückwandererhilfe</b>	184	<b>Mitteilungen. Aufruf zur Unterstützung der heimkehrenden</b>	
<b>Arbeiterbewegung. Selbsthilfe Aufruf an sozia-</b>		<b>Kriegs- und Zivilinternierten. — Erster Geschäfts-</b>	
<b>listische Künstler. — Aus den deutschen Gewerkschaften.</b>		<b>führer</b>	192
<b>— Gegen die Erdrösselung des Streitrechts</b>	184		

### Der Jahresbericht der Generalkommission für 1918.

Aus dem den Verbandsvorständen unterbreiteten Bericht der Generalkommission für 1918 geben wir folgende Angaben im Auszuge wieder:

Durch den Zusammenbruch Deutschlands haben verschiedene Arbeiten und Beschlüsse, über die noch zu berichten wäre, nur historische Bedeutung. So z. B. der Versuch der Vaterlandspartei im Oktober 1918, eine Verständigung mit dem Volksbund für Freiheit und Vaterland herbeizuführen. Der Volksbund stellte die Bedingung, daß die Vaterlandspartei ihren annexionsistischen Plänen entsage und sich auf den Boden der Friedensresolution des Reichstages stellen müsse, was abgelehnt wurde, so daß die Aktion der Vaterlandspartei erfolglos blieb.

Aber auch der Volksbund selbst wurde nach der Auffassung der Generalkommission dadurch überflüssig, daß das allgemeine Wahlrecht in Preußen durch die neue Reichsregierung gesichert wurde, und daß ein neues Arbeiterrecht nach den Erklärungen des Reichstanzlers vom 5. Oktober 1918 auch international im Sinne der Berner Gewerkschaftskonferenz geschaffen werden sollte. Bereits im Oktober 1918 äußerte der Vertreter der Generalkommission im Vorstande des Bundes diese Auffassung und im Dezember stellte die Generalkommission selbst den Antrag, den Bund aufzulösen. Infolge der Verlehrsverhältnisse wurde der Ausschluß zur Entscheidung über den Antrag noch nicht zusammenberufen. Aber die Generalkommission gedenkt ihre weitere Mitarbeit auch dann einzustellen, wenn die Auflösung nicht erfolgen sollte.

Der Bericht geht sodann auf die Bemühungen des Prof. Brentano, München, ein, eine gesetzliche Regelung des kollektiven Arbeitsvertrages herbeizuführen. Brentanos Vorschläge bezweckten eine Abänderung und Ergänzung des § 106 der Gewerbeordnung. An den Beratungen hierüber waren Ver-

treter der Verbände beteiligt, die Reichstarife mit den Unternehmern abgeschlossen haben, sowie Vertreter der Christlichen und Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine. Es wurden Leitsätze über den kollektiven Arbeitsvertrag aufgestellt, denen bei der letzten Beratung die Vertreter der christlichen Gewerkschaften nicht beitraten, weil sie befürchteten, in der vorgesehenen Organisation eine genügende Vertretung nicht zu erhalten. Brentano gab daher seinen Plan auf, der überdies durch die Gründung der Arbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände überholt wurde. Das gleiche ist nach dem Bericht mit dem Arbeitskammergesetz in der von der früheren Reichsregierung vorgelegten Fassung der Fall. Die Fachgruppen der Arbeitsgemeinschaft werden die Aufgaben der sachlichen Arbeitskammern erfüllen können und mehr und Besseres zu leisten vermögen, als die durch gesetzlichen Zwang errichteten Arbeitskammern. Der öffentlich-rechtliche Charakter kann, wie dies in ähnlichen Fällen schon geschehen ist, durch Gesetz übertragen werden. Daneben seien jedoch territoriale Arbeitskammern zu errichten, die alle Arbeitnehmer umfassen würden, was bei den Fachgruppen der Arbeitsgemeinschaft, die sich auf die Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber stützen, nicht der Fall ist. Durch Verordnung des Reichsarbeitsamts sind inzwischen Arbeitskammern für Bergbau- und Hüttenbetriebe errichtet worden und die Schaffung örtlicher oder bezirksweise zu organisierender Vertretungen der Arbeitnehmerschaft wurde durch die Reichsregierung angekündigt. Somit ist eine Vertretung der Arbeitnehmerschaft gesichert, die weit über das hinausgeht, was das frühere Arbeitskammergesetz bringen sollte.

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen hatte beabsichtigt, seine Tätigkeit über den Krieg hinaus fortzusetzen und forderte eine Erhöhung der Beiträge. Die Generalkommission lehnte die Beitragserhöhung ab, weil sie der Auffassung ist, daß die Tätigkeit des Ausschusses nach Kriegschluß einzustellen sei.

In den Vorarbeiten für die Demobilmachung hat die Generalkommission sich überall dort beteiligt, wo die Aussicht auf eine erfolgreiche Lösung der schwierigen Fragen zu finden war. Die verschiedenen Ämter in den Ministerien arbeiteten jedoch durch- und gegeneinander und die Gefahr bestand, daß bei der von der Entente bewilligten kurzen Frist der Demobilisierung eine Katastrophe hereinbrechen könnte. Auf Anregung von Unternehmerseite wurde eine Vereinbarung seitens der Generalkommission abgeschlossen, der die Konferenz der Vorstandsvertreter am 1. November 1918 zustimmte; diese Vereinbarung regelte das einheitliche Zusammenwirken der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in allen Fragen der Demobilmachung und der Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft. Sie forderte von der Reichsregierung die Einrichtung einer Demobilmachungsbehörde als selbständiges Reichsamt, für deren Tätigkeit sie die näheren Grundsätze aufstellte. Als diese Vereinbarung am 5. November dem Reichszangler in einer Sitzung vorgetragen wurde, erhob die Regierung die größten Bedenken und es bedurfte des Ultimatus durch den Vorsitzenden der Generalkommission, um der Regierung das nötige Verständnis für den Ernst der Situation beizubringen. Begien erklärte den Herren, daß bei so kleinlicher Behandlung der großen Sache die Gewerkschaften und wohl auch die Unternehmerorganisationen ihre Mitarbeit versagen müßten. Die Sitzung verlief ohne Ergebnis, aber schon am nächsten Tage hatte der Reichssekretär eine weitere Sitzung mit Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter veranstaltet, in der es zu einer Einigung mit der Regierung kam. Das Demobilmachungsamt wurde sofort geschaffen, und der mit ausreichenden Vollmachten als Staatssekretär berufene Dr. Koeth bemühte sich sofort, die Verständigung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern über ein einheitliches Handeln herbeizuführen. Die hierzu nötige Organisation entstand in der Arbeitsgemeinschaft, aber doch nicht rechtzeitig genug, und sie ist auch bis heute noch nicht so ausgebildet, um sich wirksam in der Demobilmachung zu betätigen. Freilich war auch die Situation, die durch die Bedingungen des Waffenstillstandes entstanden war, außerordentlich schwierig. Das Demobilmachungsamt hat zwar eine Anzahl wertvoller Verordnungen erlassen, aber der Plan, die entlassenen Truppen den geeigneten Arbeitsplätzen zuzuführen und die vorhandenen Rohstoffe entsprechend zu verteilen, konnte es nicht zur Ausführung bringen. Ein Hindernis boten dabei noch andere Kriegsämter, die ihr Fortbestehen und bisheriges Wirken für notwendig hielten. Das Demobilmachungsamt soll jetzt seine Tätigkeit einstellen. Von der Arbeitsgemeinschaft war je ein Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter zur ständigen Mitarbeit in das Demobilmachungsamt berufen.

Die Arbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands wurde am 4. Dezember 1918 gegründet, nachdem schon Ende Dezember 1917 und Januar 1918 die ersten Besprechungen stattgefunden hatten. In einer Sitzung am 2. Oktober 1918 wurde von beiden Seiten die Auffassung vertreten, daß ohne Rücksicht auf den Ausgang des Krieges die Erwerbsverhältnisse nach Friedensschluß so ungünstig sein würden, daß die Arbeiterschaft nur beim Zusammenwirken der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor schweren Schädigungen bewahrt werden könne. Am 22. Oktober

1918 fand eine weitere Besprechung im größeren Kreise statt und in einer Sitzung vom 7. November 1918 konnte bereits der Entwurf zu einer Vereinbarung in Auftrag gegeben werden. Die Vereinbarung kam am 15. November zustande und ist damals im „Correspondenzblatt“ veröffentlicht worden. Aus dieser Vereinbarung ging dann am 4. Dezember die Arbeitsgemeinschaft hervor mit der Aufgabe, die Vereinbarung durchzuführen. Auch über den Aufbau der Arbeitsgemeinschaft ist im „Correspondenzblatt“ berichtet worden. Der Ausbau der Arbeitsgemeinschaft sei nicht in dem Maße vorwärts gegangen, wie es für die Demobilmachung notwendig gewesen wäre. Von Seiten der Gewerkschaften wurde zunächst Genosse Schilde als Geschäftsführer in die Arbeitsgemeinschaft delegiert, dessen Nachfolger der Genosse A. Cohen am 2. Februar 1919 wurde.

In eingehender Weise beschäftigt sich der Bericht dann mit der Frage des Ausbaues der Arbeiterräte; das dokumentarische Material über die Beschlüsse der Vorstände und die von der Generalkommission gegenüber dem Demobilmachungsamt dargelegte Auffassung, sowie die Beschlüsse der Arbeiter- und Soldatenräte Groß-Berlins und die Erklärungen der Reichsregierung gegenüber der Abordnung der sozialdemokratischen Arbeiterräte vom 5. März 1919 werden wiedergegeben.

Die Differenzen in der Arbeiterssekretariatsfrage in Braunschweig wurden am 4. November 1918 durch eine Verständigung beigelegt. Das Bezirkssekretariat ist bereits seit Ende Dezember mit dem Arbeiterssekretariat vereinigt worden.

Die Verhandlungen mit der Reichsregierung über die gewerkschaftlichen Forderungen zum Friedensvertrag haben zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Die Regierung hat ebenfalls zugesagt, daß Vertreter der Gewerkschaften zur Friedenskonferenz berufen werden sollen. Der Vorsitzende der Generalkommission wurde bereits im Dezember 1918 zu den Verhandlungen der Waffenstillstandskommission in Spaa hinzugezogen.

Zu der internationalen Konferenz am 3. Februar 1919 in Bern entsandte die Generalkommission drei Vertreter, die gleichzeitig an der dort tagenden internationalen Gewerkschaftskonferenz teilnahmen. Diese Gewerkschaftskonferenz beschäftigte sich mit den gewerkschaftlichen Forderungen zum Friedensvertrag und mit dem Völkerverbund; sie verlief durchaus harmonisch. Sie beschloß unter anderem, eine neue Konferenz nach Amsterdam spätestens bis Mai 1919 berufen zu lassen, die sich mit der weiteren Gestaltung des Internationalen Gewerkschaftsbundes beschäftigen soll.

Der Bericht erwähnt die Berufung des 2. Vorsitzenden der Generalkommission zum Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes und die Berufung des Genossen Robert Schmidt zum Unterstaatssekretär des Reichsernährungsamtes am 3. Oktober 1918. Ebenso werden einige weitere Personalveränderungen und das Ausscheiden Wiffells aus dem Bureau der Generalkommission mitgeteilt.

Der Kassenbericht weist eine Gesamteinnahme von 704 101,34 Mk. und eine Gesamtausgabe von 682 616,16 Mk. auf. Die Einnahme übersteigt die Ausgabe um 21 485,18 Mk., so daß das Vermögen sich auf 245 633,18 Mk. erhöht hat. Gegenüber dem Vorjahre haben sich die Einnahmen um 200 196,53 Mk. erhöht. Diese Steigerung wird in der Hauptsache auf die größeren Mitgliederzahlen der Verbände zurückgeführt sowie auf die höheren

Einnahmen der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“. Außerdem ist der Extrabeitrag der Verbände erheblich höher als im Jahre vorher. Von den Ausgaben nennen wir folgende Zahlen: Verwaltung 68 267,44 Mark, Bibliothek 2536,94 Mk., Drucksachen 12 777,55 Mark, Kongresse und Konferenzen 25 539,01 Mk., Agitation 237 432,76 Mk., Verlag 20 071,88 Mk., „Correspondenzblatt“ 88 194,72 Mk., „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ 141 285,14 Mk., „L'Operaio Italiano“ 1800 Mk., „Oswiata“ 14 966,84 Mk., Zentralarbeitersekretariat 31 741,57 Mk., Sozialpolitische Abteilung 36 691,01 Mk. Elf Bezirkssekretariate und 54 Arbeitersekretariate erhielten laufende Zuschüsse.

Das „Correspondenzblatt“ mußte sich auch im vorigen Jahre infolge des Papiermangels mit einem erheblich eingeschränkten Umfange begnügen, so daß es der Redaktion unter diesen Zwangsverhältnissen recht schwer war, den Ansprüchen auf Raum gerecht zu werden. Sie mußte sich in erster Linie den sozialpolitischen Aufgaben der Kriegs- und Übergangswirtschaft zuwenden, hat aber auch die eigentlichen gewerkschaftlichen Probleme nicht vernachlässigt. Eine besondere Artikelserie über den gewerkschaftlichen Wiederaufbau nach dem Kriege ist später im Buchhandel veröffentlicht worden. In sozialpolitischer Hinsicht hat die Redaktion an den verschiedensten Problemen mitgearbeitet, eine Denkschrift über die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung und eine Propagandaschrift für der Arbeitskammergesetzentwurf der Gewerkschaften verfaßt. Seit Beginn des Jahres 1919 gibt die Redaktion den Gewerkschaftlichen Nachrichtendienst heraus, der durch Druck vervielfältigt und der gesamten gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterpresse sowie den größeren bürgerlichen Blättern zugestellt wird.

Das polnische Blatt „Oswiata“ ist mit Ausnahme der beiden Monate August-September regelmäßig vierzehntägig in einer durchschnittlichen Auflage von 8975 Exemplaren erschienen. Die Auflage ist gegenüber dem Vorjahre um 3975 Exemplare gestiegen.

Die Generalkommission hat im Berichtsjahre 14 verschiedene Schriften herausgegeben, beziehungsweise zum ermäßigten Preis für die Gewerkschaften vermittelt, über die der Bericht nähere Angaben macht.

Das Arbeiterinnensekretariat hat auch im Berichtsjahre die Redaktion der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“ besorgt, deren Auflage auf über 260 000 Exemplare gestiegen ist. Im übrigen ist die Tätigkeit des Sekretariats die gleiche geblieben wie in den vorigen Kriegsjahren. Erfreulich ist die vermehrte Inanspruchnahme des Sekretariats von in der Gewerkschaftsbewegung tätigen Arbeiterinnen, die Auskünfte oder Material für Referate und Besprechungen wünschen.

Ueber die Tätigkeit der Sozialpolitischen Abteilung wird berichtet, daß zu Beginn des Jahres 1918 der Kampf um eine Reform und eine Erweiterung der Gewerbeaufsicht durch Anstellung von Arbeiterkontrollleuten bei der Gewerbeinspektion und den gewerblichen Berufsgenossenschaften in den Vordergrund trat. Neben der Kampagne in der Presse wurden in dieser Sache Eingaben an das Ministerium des Innern, das Ministerium der öffentlichen Arbeiten und das Ministerium für Handel und Gewerbe in Preußen, sowie an den Reichskanzler, an das Reichswirtschaftsamt und an den Reichskommissar für Wohnungsweisen gemacht.

Das Zentralarbeitersekretariat erhielt 600 Sachen, gegen 587 im Jahre vorher. Sie betrafen Unfallversicherung in 478 Fällen, Invalidenversicherung 58, Krankentassenjahren 14, Knappschaftsversicherung 7, Kriegsfragen 26, Zivilsachen in 18 Fällen. Außerdem mußte im Berichtsjahre Auskunft auf 1632 Anfragen gegeben werden in Sachen, die mit den schwebenden Streitfällen nicht im Zusammenhang standen.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Der 1. Mai gesetzlicher Feiertag.

Auf der Nationalversammlung gelangte am 15. April folgender Gesetzentwurf zur Annahme.

„Es wird ein allgemeiner Feiertag eingeführt, der dem Gedanken des Weltfriedens, des Völkerbundes und des internationalen Arbeiterschutzes geweiht ist und für den der Charakter eines Weltfeiertages erstrebt wird. Seine endgültige Festlegung erfolgt nach Friedensschluß und Beratung der Verfassung. In diesem Jahre wird er am 1. Mai gefeiert, zugleich als eine Volkskundgebung für politischen und sozialen Fortschritt, für einen gerechten Frieden, für sofortige Befreiung der Kriegsgefangenen, für Räumung der besetzten Gebiete und für volle Gleichberechtigung im Völkerbunde. Der 1. Mai 1919 gilt im Sinne reichs- und landesgesetzlicher Vorschriften als allgemeiner Feiertag.“

### Die Steuerfreiheit der Gewerkschaftsbeiträge.

Auf den Beschluß des preussischen Finanzministers vom 19. März, wonach zwar die Anwendung des Arbeiters für Arbeitskleidung, aber nicht die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen, hat die Generalkommission mit einer erneuten Eingabe geantwortet. Unter dem 17. April hat sie dem Finanzminister das Ersuchen unterbreitet, eine Aenderung der bisherigen Verwaltungspraxis herbeizuführen, indem der Abzug der Gewerkschaftsbeiträge vom Arbeitseinkommen gestattet wird, und sofern das im Verwaltungswege nicht durchführbar ist, wird eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Vorschlag gebracht. Begründet wird dieses Verlangen unter anderem damit, daß nach der Revolution die Gewerkschaften allgemein als Vertreter der Arbeiter anerkannt sind, und daß sie nach dem der Nationalversammlung vorgelegten Verfassungsentwurf ausdrücklich als die berufene Vertretung ihrer Mitglieder anerkannt werden. Die Regelung des Arbeitsrechts kann nicht mehr unter Ausschaltung der Berufsorganisationen erfolgen, weshalb der Arbeiter benötigt wird, seiner Gewerkschaft anzugehören. Er muß heute Mitglied der Berufsorganisation sein und Beiträge an sie leisten, weil davon die Sicherung und Erhaltung des Ertrages seiner Arbeit abhängig ist. Deshalb sind die Gewerkschaftsbeiträge den Werbungskosten, von denen im § 8, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Rede ist, gleichzustellen.

Ferner wird in der Eingabe verlangt, daß die Steuerzuschläge der Arbeiter und Privatangestellten ebenso von der Steuerleistung befreit werden, wie die der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Steuerzuschläge der Arbeiter und Privatangestellten meistens einen völlig unzureichenden Ausgleich für die heutige verteuerte

Lebenshaltung darstellen, so daß die Feuerungszulage keineswegs eine Erhöhung der Lebenshaltung des Arbeiters bedeutet. Es ist deshalb ein durchaus berechtigtes Verlangen, daß die Feuerungszulagen der Arbeiter und Privatangestellten hinsichtlich der Steuerleistung nicht anders bewertet werden als die der öffentlichen Beamten.

### Arbeiterkontrollen im Baugewerbe.

Zu einer Reform der Gewerbeaufsicht durch Anstellung von Arbeiterkontrollen hat auch die bremische und die Regierung von Anhalt Stellung genommen. Nach einem Schreiben der Kommission für Gewerbeinspektion in Bremen vom 6. April d. J. an die Generalkommission ist dort schon seit 1903 eine Gewerbeaufsichtsassistentin und seit 1907 ein „Gewerbeinspektionsgehilfe“ aus Arbeiterkreisen amtlich tätig. Zu der eventuellen Förderung, die berufsgenossenschaftliche Betriebsüberwachung der staatlichen Aufsicht anzugliedern, wird gesagt: „Es ist kaum daran zu zweifeln, daß die Reichsregierung auf diesem Gebiet die erforderlichen Maßnahmen treffen wird.“ — Unter dem 14. April d. J. läßt der Staatsrat für Anhalt schriftlich mitteilen: daß die zuständigen Stellen wohlwollend angewiesen sind, in eine eingehende Prüfung der Sache einzutreten und für die zu treffenden Maßnahmen Vorschläge zu machen. Auch die Einrichtung von Baukontrollen nach Maßgabe des Erlasses des Staatskommissars für Wohnungsweesen in Preußen vom 13. Dezember 1918 ist schon vor einiger Zeit in die Wege geleitet und wird in kurzer Zeit zur Durchführung gelangen. Dabei werden die zutreffenden Maßnahmen möglichst mit dem öffentlichen Recht der angrenzenden preussischen Gebietssteile in Einklang gebracht werden.

### Hinzuziehung der Arbeiter zur Gewerbeaufsicht.

Im preussischen Handelsministerium haben neuerdings Verhandlungen über die Heranziehung von Arbeitern zur Gewerbeaufsicht stattgefunden. Es nahmen außer den Regierungsvertretern, Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine und des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften teil. Das Ergebnis war die allgemeine Zustimmung zu folgenden Grundätzen: Die anzustellenden Arbeiter müssen die gleichen Rechte haben wie die Gewerbeaufsichtsbeamten; die Anstellung soll nicht auf Lebenszeit erfolgen. Das Vorschlagsrecht haben die Gewerkschaften oder Gewerkschaftskartelle. Geäußerte Bedenken wegen der Betriebsgeheimnisse können dadurch beseitigt werden, daß eine Vereidigung der Angestellten stattfindet, und daß für den Verrat solcher Betriebsgeheimnisse gewisse Strafbestimmungen geschaffen werden. Die Ernennung erfolgt durch den Handelsminister, und die Berufung soll zunächst auf 2 Jahre erfolgen. Auf Beschwerdeführung der Gewerkschaften kann die Abberufung erfolgen. Das Gehalt dürfte auf 4800 Mk. jährlich als Mindestsatz, ohne Wohnungsgeldzuschuß, bemessen werden. Die Frage der Anstellung von Baukontrollen wird hierdurch nicht berührt. Insgesamt dürften zunächst etwa 30 anzustellende Arbeiter in Frage kommen, die nach Vorschlag der Gewerkschaftszentralen auf die verschiedenen Bezirke verteilt werden sollen.

### Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 93 wird eine Verordnung vom 15. April d. J. veröffentlicht, die die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in einer Reihe von Bestimmungen abändert. Danach sind Personen, die zur Führung des Haushalts des Erwerbslosen notwendig sind, wie Familienmitglieder zu behandeln. Getrennt lebende Ehegatten rechnen zu Familienmitgliedern, wenn sie vom Erwerbslosen ganz oder in der Hauptsache unterhalten wurden. Das gleiche gilt für uneheliche, sowie für Stief- und Pflegekinder. Der Familienzuschlag kann an denjenigen ausbezahlt werden, in dessen Haushalt das getrennt lebende Mitglied verpflegt wird. (§ 9.) Dem § 12 werden sieben neue Bestimmungen hinzugefügt, die sich auf die Krankenfürsorge der Erwerbslosen beziehen. Die Gemeinde hat die Weiterversicherung der versicherungsberechtigten Erwerbslosen bei einer Krankenkasse in derselben Mitglieder- oder Lohnklasse herbeizuführen; im Versäumnisfall hat sie dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren. An Stelle der ärztlichen Behandlung tritt im Unvermögensfall  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Krankengeldes. (§ 12 a.) Die Gemeinde kann mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Krankenkasse vereinbaren, daß alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen weiterversichert werden, wofür die grundlegenden Vorschriften gegeben werden. Als Grundlohn soll dabei der Unterstützungsbetrag für die Person des Erwerbslosen gelten. (§ 12 b.) Doch kann der Erwerbslose verlangen, daß trotz solcher Vereinbarung die Weiterversicherung in der früheren Lohnklasse erfolgt. Ein solcher Antrag ist binnen 3 Wochen zu stellen. Ein nach § 12 b Weiterversicherter kann binnen 3 Wochen nach Beendigung dieser Weiterversicherung in seine frühere Klasse oder Lohnklasse zurücktreten. Doch kann die Kasse in diesem Falle den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen und für vorhandene Krankheit die nach § 12 b zuständige Kasse ersatzpflichtig machen. (§ 12 c.) Erkrankte Erwerbslose erhalten neben dem Krankengeld oder der Krankenhauspflege nur die Zuschläge für die Familienunterstützung. (§ 12 c.) Erkrankte Erwerbslose, die nicht versicherungsberechtigt und weiterversichert sind, erhalten bei Krankheit die volle Erwerbslosenunterstützung. — Das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung hat die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in ihrer jetzt geltenden Fassung unterm 23. April d. J. zusammengestellt und veröffentlicht.

### Die Regelung der Kaliwirtschaft

behandelt ein Gesetz vom 24. April d. J., das der „Reichsanzeiger“ unterm 26. April publiziert. Das Gesetz bestimmt unter Aufhebung des bisherigen Kaligesetzes eine Neuordnung der Kaliwirtschaft. Die Leitung wird einem Reichs-Kalirat übertragen, dessen Zusammensetzung durch einen Sachverständigenrat aus 30 Mitgliedern erfolgt. Dem letzteren sollen 8 Arbeitnehmer- und 5 Arbeitgebervertreter auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände angehören. 3 Mitglieder ernannt der Staatenausschuß, die übrigen 14 das Reich, von denen 3 der Kalibetriebsgemeinschaft, 1 den technischen und 1 den kaufmännischen Kaliberkangestellten, 4 den landwirtschaftlichen Korporationen, 2 den Kreisen des Kalihandels, 2 der Kaliberarbeitenden Industrie, 1 den Sachverständigen für Kaliberg-

bau, Kaliberarbeitung und Kalibrforschung und 2 Angestelltenvertretern der beteiligten Angestelltenverbände zu entnehmen sind. Die Kaliberzeuger werden zu einer Betriebsgemeinschaft zusammengeschlossen, an deren Verwaltung die Arbeitnehmer zu beteiligen sind. Die Vorschriften hierfür werden von der Reichsregierung erlassen. Das Gesetz setzt weiter die Inlandspreise für die einzelnen Düngehalte fest.

### Aufgeschobener Kündigungsstermin für Schwerbeschädigte.

Das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung hat den Kündigungsstermin für Schwerbeschädigte auf den 1. Juli 1919 aufgeschoben.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Probleme des Wohnungsbaues.

Schon im Jahre 1915 haben wir im „Correspondenzblatt“ (Nr. 47) darauf hingewiesen, daß uns bei fernerer Untätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungsbaues nach dem Kriege eine gefährliche Wohnungsnot drohe. Dieser Hinweis und der damit verbundene Wunsch, es möchte schon während des Krieges alles aufgegeben werden, um der drohenden Gefahr entgegenzuwirken, mochten damals manchem als überflüssig oder doch als übertrieben erscheinen. Stand doch zu jener Zeit in vielen Städten noch ein ziemlich großer Prozentsatz von Wohnungen leer, und von einer eigentlichen Wohnungsnot war damals nur in einer Reihe von Industriestädten etwas zu merken. Zurückzuführen war das vor allem auf den ziemlich beträchtlichen Wohnungsüberfluß, der in einzelnen Städten vor dem Kriege herrschte — in Berlin und in Hamburg wurden 1914 rund 7 Prozent Leerwohnungen gezählt — sowie auf die Aufgabe zahlreicher Wohnungen bei Ausbruch des Krieges infolge Auflösung von Haushaltungen und aus anderen Gründen.

Jedoch schon bald hinterher hatte sich dieses Bild erheblich geändert. Die Wohnungsbautätigkeit lag — abgesehen von einigen Industrieorten, die großen Zuzug an Arbeitern hatten — schon seit Kriegsausbruch fast ganz still. Im Laufe des Jahres 1916 wurde sie, um die vorhandenen Baustoffe und Arbeitskräfte der Kriegsindustrie und den Kriegsbauten zuzuführen, von einzelnen Generalkommandos ganz verboten oder doch von der behördlichen Genehmigung abhängig gemacht, und nach Inangriffnahme des Hindenburgprogramms wurde das Verbot privater Bautätigkeit und damit auch des Wohnungsbaues für das ganze Reich ziemlich allgemein. Die Baustoffe und die wenigen noch vorhandenen Arbeitskräfte wurden behördlich bewirtschaftet, und dabei fiel für die Wohnungsbautätigkeit so gut wie nichts ab.

Unter diesen Umständen waren die im zweiten Kriegsjahr noch vorhandenen Leerwohnungen in den meisten Orten rasch vergriffen. Einesteils trug dazu die Neugründung von Haushalten durch Kriegsgetraute oder aus dem Felde heimgekehrte Kriegsbeschädigte, andernteils auch die Inanspruchnahme zahlreicher Wohnungen für neue Behörden und Kriegsgesellschaften bei. So kam es, daß sich schon im Jahre 1916 in vielen Orten eine zunehmende Wohnungsnot bemerkbar machte. 1917 machte diese Entwicklung weitere Fortschritte, und nun sahen sich bereits zahlreiche Stadtverwaltungen gezwungen, Maßnahmen gegen die drohende Gefahr in die Wege zu leiten.

Diese Maßnahmen waren allerdings zunächst zum guten Teil rein vorbereitender Art. Man stellte hier und dort den Umfang des augenblicklichen und des voraussichtlich zukünftigen Wohnungsbedarfes fest, suchte geeignetes Bauland zu erwerben, beschloß grundsätzlich den Bau von Kleinwohnungen und ließ Baupläne ausarbeiten. Man rief ferner Heimstättenvereine, gemeinnützige Bauvereine und ähnliche Genossenschaften ins Leben oder beschloß, bestehende Vereine dieser Art finanziell zu unterstützen oder sich durch Stammeinlagen an ihnen zu beteiligen. Damit war aber die Tätigkeit der Stadtverwaltungen, soweit sie sich auf den Bau neuer Wohnungen bezog, zunächst erschöpft. Die Ausführung der Bauten selbst wurde durch den Arbeiter- und Baustoffmangel unmöglich gemacht, so daß die Wohnungsnot von Monat zu Monat wuchs. Nur in ganz dringenden Fällen wurden von den Behörden Baustoffe zum Bau von Wohnhäusern freigegeben.

Um dem Baustoffmangel entgegenzuwirken und wenigstens für die Zeit nach dem Kriege die sofortige Aufnahme der Wohnungsbautätigkeit zu ermöglichen, regten die Arbeiterverbände des Baugewerbes und der Baunebengewerbe im September 1917 in einer Eingabe an das Reichswirtschaftsamt die sofortige Einleitung von Maßnahmen zur Baustoffherstellung an. Unter anderem wurde verlangt: Sofortige Feststellung der noch vorhandenen Baustoffmengen, Herstellung von Ziegeln auf Vorrat noch vor Kriegsende, Abbruch der nötigen Kalksteinmassen unter Verwendung der Kriegsgefangenen; Beginn des Holzabschlages für Bauhölzer im Herbst und Winter 1917; Entlassung der nötigen Arbeiter zum Brennen von Kalk und Zement bei Ausnahme der Friedensverhandlungen aus dem Heeresdienst; Herausgabe der an den Fronten befindlichen Bestände an Eisenträgern, Schienen, Holz, Draht usw. an das Baugewerbe; Maßnahmen zur Herabsetzung oder Niedrighaltung der Baustoffpreise; sofortige Prüfung und Genehmigung der eingereichten Baupläne; Bereitstellung von Baugelände für Kleinwohnungen durch Staaten und Gemeinden; Hergabe billiger Baugelder und Hypotheken; Vereinfachung der Bauvorschriften für Kleinwohnungen.

Von den Arbeitgeberverbänden des Baugewerbes und anderen Körperschaften wurden ähnliche Wünsche geäußert. Von allen diesen Wünschen wurde aber nur sehr wenig erfüllt. Insbesondere war von einer Baustoffherstellung in größerem Maßstab keine Rede. Die verfügbaren Arbeitskräfte wurden ausschließlich in der Kriegswirtschaft gebraucht.

Im Jahre 1918 nahm der Wohnungsmangel weiter zu. In einzelnen Orten war er sehr groß geworden, daß nicht selten in Zeitungsanzeigen für die Vermittlung einer Zwei- oder Dreizimmerwohnung Hunderte von Mark geboten wurden. Unter diesen Umständen war für die Hausbesitzer Hochkonjunktur. Sie belästigten die Mieter mit immer neuen und zum Teil geradezu unerschämten Mieterforderungen, die leider von den Mietvermittlungsämtern nicht immer auf ein ertägliches und berechtigtes Maß zurückgeführt wurden.

Von Reich, Staat und Gemeinden wurde dieser Zustand als wachsende soziale Gefahr erkannt. Man befürchtete besonders den Rückstrom der Massen aus dem Heeresdienst, und da die Herstellung neuer Wohnungen nicht möglich war, so war man auf allerlei Notmaßnahmen bedacht. Als solche Notmaßnahmen kamen in erster Linie in Frage: die Zerlegung größerer Wohnungen in Kleinwohnungen; die Einrichtung von Dach- und Kellernwohnungen; der Umbau von Werkstätten und Lagerräumen zu Wohnungen; die Benutzung von Schulhäusern und an-

deren öffentlichen Bauten als Wohnkafernen, und die Aufstellung von Baracken als Notwohnungen. Die Behörden suchten diese Notmaßnahmen durch die Gewährung finanzieller Beihilfen nach Kräften zu fördern. Aber durch alle diese Maßnahmen konnte der Wohnungsmangel nicht in ausreichender Weise beseitigt werden.

Mit Eintritt des Waffenstillstandes und der innerpolitischen Umwälzung haben sich die Zustände auf dem Wohnungsmarkt und die Aussichten auf Beseitigung der Wohnungsnot durch den Bau neuer Wohnungen nicht gebessert, sondern noch wesentlich verschlechtert. Hatte man vorher damit rechnen können, daß mit Eintritt des Waffenstillstandes das Heer langsam und schrittweise demobilisiert würde und daß jene Mannschaften zuerst entlassen würden, die zur Inangabe der Betriebe, zur Erzeugung der Holz-, Bau- und Betriebsstoffe sowie zum Wohnungsbau am nötigsten waren, so flutete nun das Heer in ganz kurzer Zeit auf einmal in die Heimat zurück. Dadurch wurde auf der einen Seite die Nachfrage nach Wohnungen sofort erheblich gesteigert, während auf der anderen Seite infolge des Baustoffmangels an eine nennenswerte Bautätigkeit gar nicht zu denken war.

Die Lage wurde noch verschärft durch die geradezu ungeheuerlichen Waffenstillstandsbedingungen, die die Entente dem deutschen Volke aufzuerlegen für gut befand. Ganz besonders machte sich für das Baugewerbe der Mangel an Transportmitteln infolge Abgabe des deutschen Eisenbahnmateriails in empfindlichster Weise fühlbar. Es war nicht mehr möglich, die geringen, von den Kriegsbauten her noch vorhandenen Baustoffe ordentlich zu transportieren, und es war erst recht unmöglich, die nötigen Kohlen zur Erzeugung neuer Baustoffe herbeizuschaffen. Insbesondere fehlte es — und fehlt es auch heute noch — an Ziegeln. Die deutschen Ziegeleien wurden während des Krieges bis auf einen kleinen Rest stillgelegt. Ihre Inangabe ist um so schwieriger, weil die Maschinen und Transportmittel (Loren, Kleinbahnschienen, Pferde, Wagen usw.) während des Krieges zum guten Teil weggeholt worden und die Lehmgruben zum Teil erschöpft sind. Dazu kam noch, daß der Waffenstillstand zu einer Jahreszeit eintrat, wo das Trocknen neugestrichener Ziegel unmöglich war. Heute wäre das Trocknen und somit die Herstellung von Ziegeln wegen der Witterungsverhältnisse wohl möglich; aber die Transportmittel- und Kohlennot ist heute stärker als je. Und leider ist daran die deutsche Arbeiterschaft nicht unschuldig. Die Bergarbeiterinsbesondere taumelt von einem Streik in den andern hinein, oder besser: sie wird mit Hilfe von Revolvern und Maschinengewehren von Kommunisten und Spartakisten von einem Streik in den andern hineingetrieben. Das Baugewerbe und die ganze Wohnungen mietende Bevölkerung muß dieses Treiben unbessener und unverantwortlicher Leute sehr teuer bezahlen.

Nicht ganz so schlimm wie an Ziegeln ist der Mangel an anderen wichtigen Baustoffen. Besonders an Zement, der bald nach Eintritt des Waffenstillstandes von der Geesverwaltung freigegeben wurde, sind wohl noch beträchtliche Mengen vorhanden. Doch wird auch hier die Neuerzeugung und der Transport infolge der Kohlen- und Transportmittelnot sehr stark erschwert. Das gleiche ist mit dem Kalk der Fall, von dem übrigens wohl weit geringere Vorräte als an Zement vorhanden sind. Auch dem Transport von Bauholz stehen infolge des Kohlen- und Wagenmangels die größten Schwierigkeiten entgegen. Und ebenso herrscht an einer

Reihe für den Innenausbau der Häuser nötigen Baustoffe, wie Tapeten, Lade, Lele, Farben usw. empfindlicher Mangel.

Durch die Verordnung der Reichsregierung zur Förderung des Wohnungsbaues vom 15. Januar 1919, die die Landesregierungen zur Einsetzung von Bezirkswohnungskommissionen mit weitgehenden Vollmachten verpflichtet, hat die Regierung nicht nur den Baustoffmangel, sondern auch einige andere, der raschen Inangriffnahme der Wohnungsbautätigkeit entgegenstehende Schwierigkeiten zu überwinden gesucht. Sie hat z. B. den Bezirkswohnungskommissionen die Vollmacht erteilt, im Notfalle geeignetes Bauland ohne weiteres zu enteignen, Grundstücke mit einem Erbbaurecht zu belasten oder die Zwangspachtung auszusprechen. Der Bezirkswohnungskommissar kann ferner die in seinem Bezirk belegenen, der Herstellung von Ziegeln und anderen Bausteinen dienenden Werke zur Wiederaufnahme des Betriebes anhalten und, wenn sie seiner Aufforderung nicht Folge leisten, die Betriebe beschlagnahmen und ihre Uebertragung an einen Dritten anordnen. Er kann, wenn sich das nötige Bauholz nicht rechtzeitig und zu angemessenen Preisen beschaffen läßt, Holzbestände aus Forsten gegen angemessene Entschädigung enteignen und die Lieferungsbedingungen festsetzen. Die gleichen Befugnisse hat der Bezirkswohnungskommissar für Lehm, Kies, Sand, Bruchsteine und andere zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Naturerzeugnisse.

Das sind sehr nützliche Vollmachten, nur wird durch sie leider nicht erreicht, daß die Bergarbeiter Kohlen fördern und daß die Kohlen in die Ziegeleien und die Baustoffe vom Herstellungs- zum Verwendungsort transportiert werden können. Solange aber das nicht geschieht, hat auch die schönste und beste gegen die Bodenbesitzer und Unternehmer gerichtete Verordnung der Regierung nur problematischen Wert.

Außer von der Baustoff- und Transportmittelschwierigkeit wird die Belebung der Wohnungsbautätigkeit auch durch die Verteuerung des Bauens gehemmt. Die Baustoffpreise sind während des Krieges und der Revolution um das Vier- bis Fünffache des Friedenspreises gestiegen, was zum Teil auf die Erhöhung der Löhne in den Baustoffindustrien und im Transportgewerbe sowie auf die Verteuerung der Kohle infolge der erhöhten Bergarbeiterlöhne und auf den allgemeinen Rückgang der Produktivität der Arbeit zurückzuführen ist. Auch die Erhöhung der Bauarbeiterlöhne trägt zur Verteuerung des Bauens bei, wenn sie auch bis jetzt verhältnismäßig weit geringer ist, als die Steigerung der Baustoffpreise. In Frankfurt a. M. hat man kürzlich statistisch nachgewiesen, daß die Herstellung einer Zweizimmerwohnung schon heute 20 000 Mk. kostet. Bei einer Verzinsung zu 6 Prozent ergibt das eine Jahresmiete von 1200 Mk. Da die Bevölkerung solche Mieten nicht zahlen kann, ist die Herstellung von Wohnhäusern heute ein sehr unrentables Geschäft. Daß das Privatkapital von solchen Geschäften die Hände läßt, ist jedem aus Erfahrung bekannt.

Die Regierung und die Nationalversammlung haben die Verteuerung des Bauens durch die Gewährung von Baukostenzuschüssen zu überwinden versucht. Die Zuschüsse sollen der Abbildung der Baukostenübertreibung dienen und den Wohnungsbau trotz der augenblicklich hohen Baukosten auch bei verhältnismäßig niedrigen Mietrentabel machen. Von den Zuschüssen trägt das Reich die Hälfte, vorausgesetzt, daß die Bundesstaaten oder Gemeinden ihrerseits allein oder zusammen, die an-

dere Hälfte aufbringen. Die Zuschüsse werden jedoch nur für solche Gebiete gewährt, in denen ein dringendes Bedürfnis an Klein- und Mittelwohnungen für die städtische oder ländliche Bevölkerung besteht. Von dem neuen Milliardenkredit, den die Nationalversammlung bald nach ihrem Zusammentritt bewilligt hat, waren für diesen Zweck 300 Millionen Mark bestimmt.

Diese Baukostenzuschüsse sind übrigens keine Revolutionserrungenschaft; denn schon unter dem alten Regime hatten sich Reich, Einzelstaaten und eine Reihe von Gemeinden zur Gewährung solcher Zuschüsse an gemeinnützige Bauvereinigungen und private Unternehmer bereit erklärt. Der alte Reichstag hatte für diesen Zweck und zur anderweitigen Förderung der Bautätigkeit 500 Millionen Mark bewilligt, wovon der Bundesrat durch Verordnung vom 31. Oktober 1918 vorläufig 100 Millionen zur Verfügung stellte. Die Wohnungscommission des preussischen Abgeordnetenhauses hat diesem Parlament kurz vor seiner Auflösung durch die revolutionäre Regierung zur Bewilligung von Baukostenzuschüssen die Gewährung von 150 Millionen Mark vorgeschlagen, ferner von weiteren 150 Millionen zur Uebernahme von Hypotheken zur Förderung des Kleinwohnungsbaues und von abermals 50 Millionen zu anderweitiger Förderung des Wohnungswezens. Die revolutionäre Regierung hat später diese Vorschläge realisiert. In anderen Bundesstaaten wurden ähnliche Beschlüsse gefaßt. Alle diese Maßnahmen sind jedoch in der Hauptsache ebenfalls so lange wirkungslos, als nicht durch eine veränderte Haltung der Arbeiterschaft, durch die Behebung der Kohlen- und Transportmittelnot, eine ausreichende Baustoffherstellung und ein ausreichender Baustofftransport ermöglicht wird. An Arbeitskräften zur Herstellung von Baustoffen und zur Ausführung von Bauten würde es augenblicklich nicht fehlen, da ja überall noch massenhaft Arbeiter arbeitslos sind. Es wäre ein wahres Glück, wenn sie endlich Arbeit bekämen und die ungeheuren Summen, die sie an Unterstützung beziehen, in produktiver Weise angewandt würden.

Man hat den Baustoffmangel und die Baukostensteigerung auch durch die Einführung von Erbsatzbaustoffen und sparsamen Bauweisen zu paralisieren versucht. Zur Förderung dieser Ziele ist der Reichsverband zur Förderung sparsamer Bauweise begründet worden, der tatsächlich durch seine Ausstellung in Berlin und seine schriftliche Aufklärungsstätigkeit manche nützliche Anregung gegeben hat. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Einführung einfacher Bauweisen, zu denen man die Baustoffe oft an der Verwendungsstelle findet, z. B. um den Lehmstammbau, den Schlackenbetonbau, den Holzbau usw., ferner um die Typisierung von Bauteilen zum Zwecke der Verbilligung. Bis zu einem gewissen Grade kann durch die Anwendung solcher einfacher Bauweisen dem Baustoffmangel und der Baustoffsteigerung zweifellos entgegen gewirkt werden, besonders in ländlichen Gebieten, aber zu überwinden sind diese Uebel damit nicht. Die Arbeiterschaft muß übrigens jede Bauweise ablehnen, die eine Verschlechterung ihres Wohnwezens mit sich bringt. Nicht rückwärts, sondern vorwärts will die Arbeiterschaft, auch auf dem Gebiete des Wohnungswezens.

Noch eine Schwierigkeit steht übrigens dem Wohnungsbau in den Städten entgegen, nämlich die Unsicherheit unserer gesamten wirtschaftlichen Zukunft. Infolge des unglücklichen Kriegsausganges weiß man augenblicklich noch

nicht, wie sich in Zukunft unsere gesamte industrielle Entwicklung und damit unsere Bevölkerungsbewegung gestalten wird. Es ist möglich, daß sich große Industriezentren, die bei günstigem Kriegsausgang mit einer raschen Bevölkerungsvermehrung durch Zuzug usw. hätten rechnen können, nun infolge industrieller Verschiebungen auf eine weitere Bevölkerungszunahme werden verzichten, unter Umständen sogar mit einer mehr oder weniger raschen Entvölkerung werden rechnen müssen. In einzelnen Bezirken, vornehmlich der Textilindustrie, hat eine solche Bevölkerungsverchiebung schon während des Krieges stattgefunden, und dort herrscht auch heute noch kein Wohnungsmangel, sondern Wohnungsüberfluß. Es ist auch damit zu rechnen, daß die Sozialisierung unserer Wirtschaft eine größere Bevölkerungsverchiebung mit sich bringt. Wahrscheinlich wird infolge des unglücklichen Kriegsausganges und der innerpolitischen Umwälzung ein starker Rückstrom unserer industriellen Bevölkerung aufs Land einsetzen. Möglicherweise ist auch mit einer starken Auswanderung zu rechnen.

Eine solche Unsicherheit muß natürlich auch auf den Bau von städtischen Wohnungen hemmend wirken. Man baut nicht gern, wenn man nicht weiß, ob man in einigen Jahren für die Bauten auch noch Verwendung hat. Immerhin könnte man, wenn nur der Baustoffmangel zu überwinden wäre, schon heute mit dem Bau von ländlichen und halbländlichen Heimstätten in großem Umfang beginnen. Die Verordnung der Reichsregierung über die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland vom 29. Januar 1919 schuf die zur Umgruppierung unserer Volkswirtschaft in der Richtung vom Industriestaat zum Agrarstaat erforderliche gesetzliche Voraussetzung. Es ist nur dringend zu wünschen, daß man auf diesem Gebiete endlich praktisch vorwärts kommt. Bis jetzt hatte man den Eindruck, als ob auf diesem Gebiet zwar viel Papierarbeit, aber nur wenig praktische Arbeit geleistet werde.

Alles in allem sieht es demnach in nächster Zeit mit der Befriedigung unserer Wohnbedürfnisse sehr trübe aus. Man muß dringend fordern, daß die Regierung die Baustoffherstellung mit ganzer Kraft fördert, indem sie besonders die Ziegeleien stärker als bisher mit Kohle beliefern läßt, und daß sie alles aufbietet zur Behebung der Transportmittelnot. Möglich ist das freilich nur, wenn endlich auch die Arbeiterschaft, insbesondere die Bergarbeiterschaft, zur Vermunft kommt und einleuchtet, daß sie nicht durch ihr Verhalten das ganze deutsche Volk ruinieren darf. Von der Regierung ist ferner zu fordern, daß sie ernsthaft auf eine Senkung der Lebensmittel- und Warenpreise hinwirkt, damit endlich die Löhne der Arbeiter abgebaut werden können, womit dann auch das Bauen verbilligt wird. Solange die Preise ihre heutige Höhe behalten, ist an einen Abbau der Löhne nicht zu denken.

Wie sich die Dinge auf dem Bau- und Wohnungsmarkt in den nächsten Jahren entwickeln werden, läßt sich heute noch nicht genau übersehen. Es hängt dies von den verschiedensten Umständen ab, vor allem von den endgültigen Friedensbedingungen und von dem ferneren Verhalten der Arbeiter. Wenn — wie vielfach angenommen wird — die Friedensbedingungen Deutschland die Pflicht auferlegen sollten, Nordfrankreich und Belgien mit freien deutschen Arbeitern und deutschem Material wieder aufzubauen, werden die vorhandenen Arbeitskräfte zur Bewältigung der gestellten Aufgaben bald nicht mehr ausreichen, besonders dann, wenn sich allmählich unsere Handelsbeziehungen mit dem Ausland wieder heben sollten, was auch eine Anregung der industriellen Bautätigkeit zur Folge hätte. Eine solche

Eine Reichskonferenz der im Bauarbeiterverbande organisierten Flieger fand am 13. April in Frankfurt a. M. statt. Sie beschäftigte sich mit der Lage des Berufs und den Tarifverhältnissen, sowie mit Anträgen und Berichten aus den Mitgliedschaften.

Die Jahresabrechnung des Bauarbeiterverbandes für 1918 ergibt eine Hauptkasseneinnahme von 3 225 811 Mk. und eine Ausgabe von 3 211 838 Mk. Diese Zahlen sind jedoch zunächst rein buchmäßig und geben keinen Überblick über die gesamte Finanzgebarung der Organisation.

Der Vorstand des Verbandes der Bäcker und Konditoren richtet an das Reichsernährungsministerium folgende offene Anfrage:

Wir sehen uns veranlaßt, an das Reichsernährungsministerium, dessen Leitung ein Sozialdemokrat in Händen hat, die kleine Anfrage zu richten, ob es dem Ministerium bekannt ist — sei es durch die Presse, sei es durch sonstige Erfahrungen im öffentlichen Leben —, daß im Bäckergewerbe neben den Organisationen der Meister und Unternehmer, also den Innungen und den Fabrikantenverbänden, schon seit längerer Zeit auch Organisationen der Arbeitnehmer vorhanden sind, deren Zweck es ist, die Interessen ihrer Mitglieder wie des Gesamtberufes zu wahren. Wenn bei dem Reichsernährungsministerium Kenntnis von der Existenz solcher Arbeitnehmerorganisationen vorhanden sein sollte, so wird um Auskunft ersucht, welche Gründe vorgelegen haben, nur die Vertreter der Meisterorganisationen zu einer Rücksprache über die Kommunalisierung der Bäckereibetriebe einzuladen, nur mit diesen Herren zu verhandeln und ihnen durch den Herrn Unterstaatssekretär Gräbenitz die Zusicherung zu geben, daß die Bedenken des Bäckergewerbes dem Herrn Reichsernährungsminister und der Nationalversammlung vorgetragen werden sollen, so daß die Organisationen der Arbeitnehmer erst durch die Innungsprelle von diesen Vorgängen, die für die Zukunft des gesamten deutschen Bäckergewerbes von größter Bedeutung sind, unterrichtet wurden.“

Die Jahresabrechnung des Verbandes der Brauereiarbeiter für 1918 ergibt eine Gesamteinnahme von 708 653 Mk. und eine Ausgabe von 608 705 Mk. Der Vermögensbestand wuchs dadurch auf 1 580 768 Mk. an. Unter den Ausgaben sind folgende Posten: 315 821 Mk. Unterstützungen, 164 158 Mk. Agitation, 45 315 Mk. Verbandsorgan, 30 103 Mk. Verwaltungskosten.

Das Organ des Deutschen Eisenbahnerverbandes hat eine Auflage von 320 000 erreicht.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Gärtner ist auf 15 000 angewachsen.

Die Jahresabrechnung des Gemeindearbeiterverbandes weist eine Einnahme der Hauptkasse von 918 206 Mk. auf. Die Ausgaben betragen 807 213 Mk., darunter Arbeitslosenunterstützung 6654 Mk., Krankenunterstützung 232 708 Mk., Sterbegeld 95 081 Mk., an die Familien gefallener Mitglieder 11 370 Mk. usw. Das Verbandsvermögen betrug 691 458 Mk., die Mitgliederzahl stieg von 32 984 zu Beginn des Jahres auf 90 705 am 31. Dezember.

Die Wahl des Verbandsvorsitzenden des Kürschnerverbandes findet in der Zeit vom 11. bis 17. Mai durch Urabstimmung statt.

### Gegen die Eröffnung des Streikrechts.

Der „Vorwärts“ vom 24. April bringt im Anschluß an ein Telegramm vom französischen Sozialistenkongreß folgende eigene Meinungsäußerung:

„Die Forderung nach Bedingungen, unter denen die Streiks vermieden werden können, ist auch für Deutschland zu erheben. Wir leiden unter der Streiknot mehr als irgendein anderes Land. Es müssen obligatorische Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten geschaffen werden, um die Streiks in Zukunft unmöglich zu machen.“

Gegen diese leichtfertige Preisgabe eines der wichtigsten Grundrechte der Arbeiterklasse erheben wir schärfsten Protest. Es kann gar keine Rede davon sein, daß die deutschen Gewerkschaften über eine Vorseitigung des Streikrechts auch nur verhandeln, geschweige denn ihr zustimmen werden. Wenn die Regierung, als deren Sprachrohr der „Vorwärts“ ja heute fungiert, sich wirklich mit derartigen Absichten trägt, wird sie eine geschlossene Phalanx der Arbeiter gegen sich finden.

### Kongresse.

#### Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände der Gewerkschaften.

Am 25. April tagte in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände der Gewerkschaften, die sich an erster Stelle mit der Entscheidung eines Grenzstreites zwischen den Verbänden der Porzellanarbeiter und Fabrikarbeiter befaßten sollte. Die Konferenz übertrug die Vorprüfung des umfangreichen Materials einer dreigliedrigen Kommission, die der nächsten Vorstandskonferenz Bericht erstatten sollte.

Sodann trat die Konferenz in die Beratung der Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften“, über die im Namen der von der Februar-Konferenz eingesetzten Verfassungskommission Leipart referierte. Diese Richtlinien erblicken im Sozialismus die höhere Wirtschaftsform und bekunden die Bereitwilligkeit der Gewerkschaften, alle auf die Sozialisierung gerichteten Maßnahmen zu unterstützen. Die von den Gewerkschaften erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge werden als wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung erachtet. Die Gewerkschaften sind auch in der Gemeinwirtschaft unentbehrlich und selbst, wenn Arbeitsinstellungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und der demokratischen Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft nach Möglichkeit verhütet werden müssen, kann auf das Streikrecht nicht verzichtet werden. Der Redner nahm scharf Stellung gegen den „Vorwärts“, der wiederholt verlangt habe, daß Streiks in Zukunft unmöglich gemacht werden sollten. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter müsse bei der gesamten Produktion verwirklicht werden. Die Richtlinien verlangen innerhalb der Betriebe freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zur Durchführung der Betriebsdemokratie im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, ferner für die Gemeindebezirke und Wirtschaftsgebiete aus Urwahlen hervorgehende Arbeiterräte mit beruflicher Gliederung, denen neben den gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der Gewerkschaftsarbeit übertragen werden sollen, und schließlich für größere Bezirke und für das Reich



Entwicklung wäre lebhaft zu begrüßen und auf alle Fälle jenem Zustand vorzuziehen, der eine dauernde Verklagung der deutschen Kriegsgefangenen und die Auswanderung zahlreicher deutscher Arbeiter infolge Arbeitsmangels zur Folge hätte.

August Ellinger.

## Soziales.

### Rückwandererhilfe!

Unter dem Namen „Rückwandererhilfe E. V.“ hat sich ein Zusammenschluß von Wohlfahrtsorganisationen gebildet zu dem Zwecke, den zahlreichen Auslandsdeutschen, die, soweit sie in feindlichen Ländern sich aufgehalten haben, meist interniert worden sind, den Weg zur Rückkehr freizumachen und die Mittel zur Unterstützung zu beschaffen. Die Rückwandererhilfe, Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 21, benötigt zu diesem Unterstützungswerk größerer Geldmittel und hat einen Aufruf zu einer vom Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen genehmigten Sammlung erlassen, auf den wir hierdurch hinweisen möchten.

## Arbeiterbewegung.

### Selbsthilfe!

Mit dem Ersuchen um Veröffentlichung erhalten wir folgenden

### Aufruf an sozialistische Künstler!

Kein Beruf leidet mehr unter wirtschaftlicher Abhängigkeit als der der schaffenden Künstler und der um Lohn und Brot schreibenden freien Schriftsteller. Kein Weg zum Aufstieg ist schwerer als der Erfolg in diesem Stande. Die Seelenanalyse eines werdenden streift hart die Grenzen des Wahnsinns. Glück und Zufall sind die Sterne auf seinem dunklen Wege, denn ohne sie wird der Glaube an seine Sendung zu einer bloßen Schimäre. Selbst in dem späteren Zustande, d. h. wenn die ihm feindlich be gegnende Gesellschaft ihn in Gnaden aufgenommen hat, wird er von dem Gefühl der Scham nicht frei, daß er die Ideale seiner Jugend geopfert hat.

Wir Sozialisten kennen die Ursachen dieser Erscheinung, es bedarf dessen keiner weiteren Erörterung. Mannigfaltig sind die Versuche, die Arbeitsleistungen der Schriftsteller und Künstler besser zu entlohnen. Aber alle Mittel scheiterten, die „Gewerkschaft der Geistigen“ kommt nicht zustande. Der Krieg und seine Folgen hat unermessliche Not in diesen Ständen heraufbeschworen. Wie viele von ihnen mögen ihr unglückseliges Talent zum Dichten, Schreiben, Malen, Zeichnen, Schauspielern und Musizieren verflucht haben, das sie weit unter die einfachsten Handwerker herabgewürdigt hat. Allmählich aber erwacht bei ihnen das Gefühl der Solidarität für die arbeitenden Massen, nur können sie sich der Laktik und der Mittel jener zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht bedienen, weil die Einigungspunkte gleichlautender sozialer und wirtschaftlicher Interessen durch die sonderbare Stellung, die sie im Gesellschaftsbilde einnehmen, nicht vorhanden sind. Vergrößert sich der Profit, den ihre Auftraggeber aus ihren Erzeugnissen ziehen, so bedeutet das wohl auch einen größeren Ansporn zum emfigeren Schaffen, aber oftmals steht trotzdem die Entlohnung im umgekehrten Verhältnis zum Ertrage und die meisten Künstler ernten die Früchte

ihrer Arbeit erst dann, wenn sie kalt und stumm geworden sind und Ruhm und Ehren über ihren ver-gessenen Gräbern blühen.

Da geistige Produktion von jeher eine Angelegenheit für die Allgemeinheit war, also einen kommunistischen Gedanken ausdrückt, so müßte man fordern, daß der Staat schon heute die Kunstbetriebe und die Zeitungen sozialisiert.

Doch wir haben keine Zeit, darauf zu warten und müssen unsere Angelegenheiten selber in die Hand nehmen. Die Volksgenossen müssen mit den Nöten der Künstler vertraut gemacht werden. Sie müssen vor allem durch die Kunst, das allversöhnende Moment, dazu geführt werden, daß den Künstlern volles Verständnis und die damit verbundene Hilfe gebracht wird. Sie alle sollen Bausteine herantragen helfen zum neuen Gebäude der Volksfreiheit und der Kunst, das uns die Künstler errichten und in dem wir und sie wohnen wollen.

Kommt alle und helf!

Wir haben eine Produktivgenossenschaft sozialistischer Schriftsteller und Künstler gegründet.

Der Genossenschaft fällt die Aufgabe zu, durch einen technisch und kaufmännisch rationell arbeitenden Betrieb die künstlerischen Arbeiten der angeschlossenen Genossen zu verwerten. Auch die Abnehmer sollen Genossen sein und der Genossenschaft mit angehören. Ihr Vorteil besteht darin, daß sie durch die Genossenschaft gute und billige Kunstgegenstände und sonstige Gegenstände beziehen können. Im Betrieb der Genossenschaft fällt der Verlegerprofit weg. Der Zwischenhandel wird möglichst bei dem Vertrieb ausgeschaltet. Die arbeitenden Genossen gelangen in den Vollbesitz ihres Anteils, der Mehrwert kommt ihnen zufließen. Junge ringende Künstler und Literaten werden gefördert und zur Anerkennung gebracht. Der Rahmen der Betätigung soll sich im allmählichen Ausbau auf folgende Gebiete erstrecken:

Verlag und Vertrieb schriftstellerischer, bildnerischer und musikalischer Erzeugnisse. Herausgabe von sozialistischen Zeitschriften, Korrespondenzen, Flugschriften usw. Buchhandel. Vertrieb von Parteiliteratur. Herausgabe von graphischen Kunstblättern. Reklame und Plakatkunst. Herstellung von Geschäftsdrucksachen. Handel und Belieferung der Behörden und Parteiorganisationen mit Artikeln, die im Parteibetrieb notwendig sind. Angliederung und Verschmelzung mit Verbänden, die sozialistische Reformen anstreben. Beteiligung an öffentlichen Wettbewerben und Uebernahme der Ausführung von Kunstaufträgen an staatlichen und sonstigen Institutionen.

Unsere Genossenschaft dient dem Ausbau und der Förderung sozialistischer Ideen und ruft die Künstler und Schriftsteller zur Arbeit auf. Sie wendet sich auch an die breiten Massen der arbeitenden Massen und an jene Kreise, die eine Förderung der Kunst in unserem Programm gutheißen.

Die genossenschaftlichen Anteile sind auf 20 Mk. festgesetzt; der Zahl der Anteile sind keine Schranken gesetzt.

Beitrittserklärungen sind zu richten an den Schriftsteller

Friedrich Matternoth, Berlin-Steglitz,  
Nommensenstraße 24.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Wie der „Grundstein“ mitteilt, ist in den Tagen vom 15. bis 17. April durch Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium ein Reichsarbeitsvertrag für das Tiefbaugewerbe zustande gekommen.

gezwungen und sie auf den Weg der wirtschaftlichen Demokratie gedrängt, durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik in gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitern gelöst werden sollen. Alle diese Erfolge der Gewerkschaften sind wertvolle Errungenschaften, haben aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und somit die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf der Gewerkschaften muß deshalb fortgesetzt werden.

3. Die Revolution hat die politische Macht der Arbeiterklasse gestärkt und damit zugleich ihren Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft vergrößert. Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortschreitendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Diese Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefördert.

4. Die Gewerkschaften erblicken im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist unentbehrlich.

5. Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig. Die soziale Fürsorge der Gesellschaft macht die gegenseitige Hilfe der Arbeiter in ihren Organisationen nicht entbehrlich. Die Gewerkschaften fordern von der Gesellschaft eine ausreichende Fürsorge für die Bedürftigen, insbesondere für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und ohne eigenes Verschulden Erwerbslosen. In dem Maße der Verwirklichung und Sicherung dieser öffentlichen Fürsorge können die gewerkschaftlichen Unterstützungsanstalten abgebaut werden.

6. Die Interessengegenstände zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmern werden auch in der Gemeinwirtschaft nicht völlig beseitigt werden können. Selbst wenn Arbeitseinstellungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und demokratischer Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft durch schiedsgerichtliches Verfahren nach Möglichkeit verhütet werden müssen, können die Arbeitnehmer auf das Streikrecht nicht verzichten.

7. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsgültigkeit. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

8. Die Durchführung der in diesen Richtlinien aufgestellten Forderungen ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Centralorganisationen in

den einzelnen Industrie- und Berufsgruppen, die sich im Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer Gesamtvertretung der Arbeit vereinigt haben. Den zum Deutschen Gewerkschaftsbund gehörigen Gewerkschaften kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin beitreten. Politische oder religiöse Überzeugung ist in diesen Organisationen kein Hinderungsgrund für den Beitritt.

9. In den Gemeindebezirken oder größeren Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung hervorgehenden Arbeiterräte neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der bisherigen örtlichen Gewerkschaftskartelle. An Stelle der letzteren treten Ortsausschüsse des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihre Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten herstellen.

10. Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeitervertretungen für größere Bezirke und für das Reich auf Grund von Urwahlen nach dem Verhältniswahlsystem zu berufen. Dieselben können mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und bequatschen sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf ihre Durchführung hinwirken.

11. Die Gewerkschaften können nach ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen nicht selber Träger der Produktion sein, als welche die Wirtschaftskammern zu gelten haben. Ihnen fällt aber die Führung einer zielbewußten Arbeiterpolitik innerhalb der Wirtschaftskammern zu. Sie haben grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufzustellen und für die dauernde Verbindung dieser Vertreter untereinander und mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen. Sie müssen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft zu verbreiten und damit bei dieser die Kräfte auslösen, die zur Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise nötig sind.

#### Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.

Beim Abschluß von Kollektivverträgen sind die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrats mit allem diesem zustehenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

Arbeitervertretungen auf Grund von Urwahlen (Kamernern). Die letzteren sollen mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozial- und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln. Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf deren Durchführung hinwirken. Die Durchführung der in den Richtlinien aufgestellten Forderungen sei Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Berufen und Industriezweigen, die sich zu einer Gesamtvertretung der Arbeit im „Deutschen Gewerkschaftsbund“ vereinigen. Die Gewerkschaften können nicht selbst die Träger der Produktion sein. Ihnen fällt die Aufgabe der Arbeiterpolitik zu. Sie sollen grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufstellen und die Verbindung der letzteren untereinander fördern. Sie müssen weiterhin für die Verbreitung der Kenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft sorgen und damit die Kräfte auslösen, die für die Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise notwendig sind. Ferner hat der Verfassungsausschuß Bestimmungen über die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte ausgearbeitet, nach denen der Betriebsrat mitzuwirken hat: a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betriebe, b) bei Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit, c) bei Festsetzung kürzerer Arbeitszeiten wegen Arbeitsmangels, oder von Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit. Der Betriebsrat hat das Recht der Mitwirkung bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit einzelnen Arbeitern des Betriebs, bei Streitfällen im Sinne der Vermittlung, ferner bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen, bei Beschwerden über Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge und bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Betriebsrichtungen. Entlassungen wegen Lohn- und Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher müssen dem Betriebsrat auf Verlangen vorgelegt werden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen. In den Bestimmungen werden weiter die Betriebsratswahlen, die Sitzungen der Betriebsräte und Betriebsversammlungen und die Pflichten der Arbeitgeber behandelt. Diese Bestimmungen sollen durch Aufnahme in die Kollektivverträge zum geltenden Recht gemacht werden.

In der anschließenden Debatte wurden zahlreiche Änderungen an den Richtlinien sowie auch einige Einwendungen in bezug auf die Bestimmungen über die Betriebsausschüsse gemacht und sodann der Verfassungsausschuß beauftragt, beide Vorlagen einer nochmaligen Prüfung und Redaktion zu unterziehen. Der stenographische Bericht der Verhandlungen der Konferenz, soweit er sich auf die Behandlung der Frage der Betriebs- und Arbeiterräte erstreckt, soll baldmöglichst veröffentlicht werden. Die der Konferenz weiterhin unterbreitete Vorlage von „Satzungen des deutschen Gewerkschaftsbundes“ soll zur Beratung bis zur nächsten Konferenz zurückgestellt werden, damit die Gewerkschaftsvorstände sich damit zuvor beschäftigen können.

Nach einigen Mitteilungen des Vorsitzenden über internationale Organisationsbestrebungen, die

von französischer und amerikanischer Seite ausgehen, stimmte die Konferenz dem Anschluß des Genfer Verbandes der Hotel- und Restaurantangestellten an die Generalkommission zu. Ferner wurde der Beitritt der Generalkommission zur Deutschen Liga für Völkerrecht beschlossen.

Gegen die von der vorhergehenden Vorständekonferenz beschlossenen Änderungen an den Grundlagen über gewerkschaftliche Organisationen hat der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Einspruch erhoben. Die Angelegenheit wurde bis zur nächsten Konferenz vertagt.

Ueber den Ausbau der Unfallversicherung berichtete Gen. G. Heinke über eine Reihe von Mifftänden in der Unfallverhütung und Krankheitsverhütung, die nach einer verstärkten Arbeiterkontrolle in den Betrieben und auf den Bauten rufen. Der Redner verlangt eine Änderung des § 139 der Gewerbeordnung (Gewerbeaufsicht) und des § 875 der R.V.D. betr. Anstellung von Arbeiterkontrolluren bei den Unfallberufsgenossenschaften. Weiterhin sollten schwere Verurteilungen als Unfälle anerkannt und entschädigt werden. Diese Reformen sollten durch ein Notgesetz herbeigeführt werden. In der Diskussion wurden die Darlegungen des Redners durch weitere Materialien aus den verschiedensten Berufen ergänzt und darauf hingewiesen, daß umfassende Reformen des Arbeitsrechtes und der Reichsversicherungsordnung notwendig seien. Eine durchgreifende Neugestaltung des Aufsichtsdienstes durch Hinzuziehung von Arbeiterkontrolluren und durch verschärfte Dienstsanctionen für die Aufsichtsbeamten dürfe deshalb nicht aufgeschoben werden. Der kommende Gewerkschaftskongreß soll sich eingehender mit dieser Frage beschäftigen.

Daraufhin wurden die Richtlinien in der von der Kommission redigierten Fassung sowie die Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte von der Konferenz angenommen. Sie haben folgenden Wortlaut:

#### Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften.

1. Die Gewerkschaften haben in der Periode der privatkapitalistischen Warenproduktion die Arbeiter zum Klassenkampf erzogen. Sie haben große Massen der Arbeiter in starken Verbänden gegen die Unternehmer vereinigt, sie in Lohnkämpfen geschult und durch wirtschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Die Gewerkschaften haben in jahrzehntelangem systematischen Kampf den Unternehmern nicht nur Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen abgerungen, sondern auch die Stellung der Arbeitnehmer in den von den Gewerkschaften beeinflussten Betrieben der Arbeitgeberwillkür entzogen. Sie haben der Arbeiterschaft die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigten Vertragspartner erkämpft und in beträchtlichem Umfange die gewerkschaftlichen Erfolge durch Kollektive Arbeitsverträge sichergestellt. Sie haben ferner die Umwandlung des Arbeitsrechtes, vordem ein einseitiges Herrschenrecht des Unternehmers, zum paritätischen Recht angebahnt und gefördert, sowie auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen steigenden Einfluß ausgeübt.

2. Am Vorabend der politischen Revolution hatten die Gewerkschaften die Unternehmer bereit zur Erfüllung der wesentlichsten Arbeiterforderungen

die Streikenden die Zahlung der Streikunterstützung durchsetzen. Weiter erklärte Wagner:

„Wenn die Regierung die Sechsstundenschicht für die Untertagsarbeit bewilligt, dann ist sie fertig!“

Also nur um die Regierung zu stürzen sind die wirtschaftlichen Forderungen neben den politischen Forderungen erhoben worden. Darum wurden auch die Forderungen bei den dafür in Betracht kommenden Stellen gar nicht eingereicht. Diese Forderungen waren nur die Forderungen, womit man die Bergarbeiter dem bolschewistisch-spartakistischen Zielen dienstbar machte.

In der Delegiertenkonferenz am 4. April in Essen wurde die Parole ausgegeben, den Streik in verschärfter Weise weiterzuführen, d. h. die Notstandsarbeiten einzustellen und die Mitglieder der vier Bergarbeiterverbände zu veranlassen, von denselben Streikunterstützung zu fordern, dann würden deren Rassen leer und sie gingen ein. Danach wurde auch überall verfahren.

Obwohl sich der Streik also von vornherein auch gegen die vier Bergarbeiterverbände richtete, sind die Verbandsleitungen doch für die wirtschaftlichen Forderungen eingetreten. Auf ihr Betreiben fand am 9. April eine Konferenz im Essener Rathausaal statt, wo unter Leitung des Reichsarbeitsministers Gustav Bauer mit den Werkvertretern verhandelt wurde. Nach langen und eingehenden Verhandlungen wurde zugestanden:

1. Die 7tündige Schichtzeit einschließlich Ein- und Ausfahrt für jeden unterirdisch beschäftigten Arbeiter unter Fortzahlung der bisherigen Löhne.

2. Die Berufung einer Kommission, welche die Möglichkeit der Einführung der Sechsstundenschicht prüfen und geeignete Vorschläge machen soll.

3. Bessere Versorgung des Industriegebiets mit Lebensmitteln, sobald das möglich ist.

Am 10. April wurde in Bochum über die Knappheitsforderungen verhandelt und dabei zugestanden:

1. Das Krankengeld wird so erhöht, daß es in der höchsten Lohnklasse bei drei Kindern 7,50 Mk. täglich erreicht; damit tritt auch eine entsprechende Erhöhung des Sterbegeldes ein.

2. Die Teuerungszulage für die bedürftigen Reichsinvaliden, Witwen und Waisen wird verdoppelt.

Auf Grund dieser Zugeständnisse beschloß eine Vertrauensmännerkonferenz des Bergarbeiterverbandes für das ganze Ruhrgebiet am 11. April in Bochum mit 217 gegen 82 Stimmen bei 16 Stimmenthaltungen, mit allen Kräften für die sofortige Aufnahme der Arbeit einzutreten. In diesem Sinne war auch ein Aufruf gehalten, der von den vier Bergarbeiterverbänden erlassen wurde. Vom 12. April ab folgten die Bergarbeiter dieser Parole ihrer beruflichen Organisationen im wachsenden Maße, trotz aller spartakistischen Gegenbeschlüsse und Gewalttätigkeiten. Lediglich die Angst vor dem Spartakusterror hat viele Vergleute davon abgehalten, der Parole ihrer beruflichen Organisationen schneller zu folgen. Darum nur hat sich der Streik so langsam verblutet.

So hat sich unter dem Panne des Spartakusterrors dieses Trauerspiel vollzogen, für das die Bergarbeiter und die Gesamtheit die Kosten zu tragen haben. Der durch den Streik verursachte Förderausfall beträgt schätzungsweise 3 250 000 Tonnen Kohlen. Die durchschnittliche Belegschaftszahl betrug im April 418 562 Mann. Die Zahl der Streikschichten beträgt

schätzungsweise etwa 5 Millionen. Bei einem Durchschnittslohn für alle Arbeiter von 14,25 Mk. pro Schicht beträgt der geschätzte Lohnausfall 71 250 000 Mark. Durch die wilden Bergarbeiterstreiks im Ruhrgebiet von November 1918 bis einschließlich April 1919 sind ausgefallen 7 009 431 Schichten, 98 772 966 Mk. an Lohn und 4 601 030 Tonnen Kohlen. Für diese ausgefallenen Kohlen und Löhne hätten sich viele viele Lebensmittel laufen lassen.

Der volkswirtschaftliche Schaden läßt sich kaum ermessen. Für die Bergarbeiter wird sich der Lohnausfall besonders in kommender Zeit fühlbar machen. Da gibt es nur ein Mittel, schreibt dazu die „Bergarbeiter-Zeitung“: „Die bolschewistisch-spartakistischen Söldlinge Rußlands, die den Streik mit großen Geldmitteln vorbereitet und durchgeführt haben, um uns zu vernichten, müssen für die Folgen verantwortlich gemacht werden und auch die Streikunterstützung zahlen.“

Th. W.

### Centrale Verhandlungen in der Weichglasindustrie.

Für die deutsche Weichglasindustrie haben Verhandlungen stattgefunden, die den Zweck hatten, die Löhne der Arbeiterschaft aufzubessern und veraltete Einrichtungen in der Industrie zu modernisieren. Es kam zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft, die für die davon betroffene Arbeiterschaft erfolgreiche Arbeit geleistet hat.

Da in dieser Industrie noch eine größere Arbeitslosigkeit herrschte, war es vor allem die Aufgabe des Centralverbandes der Glasarbeiter, für die Arbeitslosen zu sorgen. Bereits am 20. Dezember 1918 kam es zu einer Abmachung, die den Kriegsteilnehmern, die auf den Fabriken, wo sie beim Ausbruch des Krieges beschäftigt waren, nicht eingestellt werden konnten, Unterstüßungen bis zu 65 Mk. in der Woche gewährte. Die Unterstüßungen schwankten je nach Art der Arbeiter; weiter waren Unterschiede gemacht zwischen verheirateten und ledigen Glasarbeitern.

Diese Abmachungen liefen bis zum 28. Februar. Von diesem Zeitpunkt an wurden die Unterstüßungen wohl herabgesetzt bis auf das Höchstmaß von 48 Mk., die Unterstüßung selbst wurde aber ausgedehnt auf alle auf den Betrieben noch beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie auf diejenigen, die bis zu diesem Zeitpunkt Unterstüßung bereits bezogen hatten. Letztere Aenderung hat aber nur Geltung für die in Sachsen, Schlesien und in Brandenburg liegenden Fabriken, die allerdings die große Mehrheit der beschäftigten Arbeiter umfassen. Für die übrigen Bezirke blieb die alte Unterstüßung für die Kriegsteilnehmer bestehen.

Am 16. April d. J. fanden erneute Verhandlungen statt, die zur Folge hatten, daß eine Teuerungszulage für alle in den Fabriken der oben genannten Bezirke arbeitenden Glasarbeiter und -arbeiterinnen gewährt wurde. Es wurden folgende Teuerungszulagen bewilligt: Bei einem Wochenlohnverdienst bis 70 Mk. 30 Proz. Teuerungszulage, über 70 bis 100 Mk. 25 Proz. Teuerungszulage, über 100 bis 120 Mk. 20 Proz. Teuerungszulage, über 120 bis 150 Mk. 10 Proz. Teuerungszulage. Ueber 150 Mk. Wochenverdienst sollen Teuerungszulagen nicht gewährt werden. Damit wurde erreicht, daß vor allem geringer entlohnten Hilfsarbeitern die größere Zulage gewährt worden ist, und so ein Ausgleich geschaffen wurde gegen die bisherigen trassen Unterschiede. Wenn es auch damit noch nicht gelungen ist, die Wünsche der Arbeiterschaft allgemein zu befriedigen, so ist wenigstens ein guter Anfang gemacht worden.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrags resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebes stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebes unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammenziehung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für auscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit sind die Mitglieder des Betriebsrats vom Arbeitgeber in Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes für die versäumte Arbeitszeit zu entschädigen. Von jeder solchen Sitzung ist der Arbeitgeber vorher in Kenntnis zu setzen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterchaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitglieds in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrags zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einverständnis der Arbeiterchaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebs zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in den Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

- a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen;
- b) bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;
- c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitszeiten wegen Mangel an Aufträgen, oder von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat
- d) das Recht, bei jeder Lohn- oder Affordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebs mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen,

wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrags hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Affordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;

- e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;
- f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentcheiden;
- g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebs eingzugreifen.
- h) Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterchaft des Betriebs zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebs stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

9. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebs zurückgewiesen werden.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Ein bolschewistisch-spartakistisches Trauerspiel.

Der unter dem Banne des Spartakusterror mit großen Geldmitteln vorbereitete und durchgeführte Bergarbeiterstreik im Ruhrbergbau hat sich langsam verblutet. Durch eine geschickte Verbindung wirtschaftlicher und politischer Forderungen hat sich die ungehulke Masse der Bergarbeiter in den Streik treiben lassen. Mit welchen Mitteln dabei gearbeitet wurde, zeigt ein Rundschreiben der sogenannten Neumerkommission „an die Delegierten der revolutionären Bergarbeiter“, das in Nr. 18 der „Bergarbeiterzeitung“ veröffentlicht wird. Darin wird gebeten, für Aushändigung der beigelegten Kontrollausweise zu einer Delegiertenkonferenz an „zielbewusste Delegierte“ Sorge zu tragen. Ebenso soll für die Entsendung „zielbewusster Delegierter“ von den benachbarten Schachtanlagen gesorgt werden. Dazu werden gleich noch drei Kontrollausweise beigelegt. So wurden die „zielbewussten Delegierten“ zusammengebracht, die sich Spartakus blindlings dienstbar machten und trotzdem noch die Stirn besaßen, sich als Vertreter der Belegschaften aufzuspielen.

Von vornherein richtete sich der Streik offen gegen die Demokratie, d. h. Regierung und Nationalversammlung. Ebenso sollten die Bergarbeiterverbände vernichtet werden. Schon in der ersten Delegiertenkonferenz vom 30. März, wo der Streik beschlossen wurde, hat es der plötzlich aus der Verjüngung aufgetauchte Steiger Wagner aus Hamborn allen Konferenzteilnehmern zur Pflicht gemacht, die vier Bergarbeiterverbände zu vernichten. Das geschehe am besten, wenn

die Kraftausdrücke wie „außerordentlicher Tiefstand“, „Maßregelung niedrigster Art“ lassen erkennen, in welcher Stimmung der Artikel verfaßt wurde. Träfen die starken Ausdrücke, wie „planmäßige Gebe“, „demagogische Weise“ in Wirklichkeit zu, wäre die erzieherische Arbeit der nicht Wiedergewählten von sehr geringer Bedeutung gewesen.

Unter Maßregelung verstand die organisierte Arbeiterschaft bisher etwas anderes. Wenn ein Unternehmer einen Tischler einstellte, so bezahlte er diesen für seine Tischlerarbeit. Wurde der Tischler wegen seiner politischen Ueberzeugung entlassen, die mit seiner Arbeit in gar keinem Zusammenhang stand und obgleich er seine Arbeit, für die er eingestellt und bezahlt wurde, leistete, so brandmarkten wir das mit Recht als Maßregelung. Denn der Tischler war doch nicht der Vertrauensmann des Unternehmers, wie es a. B. der Syndikus einer Unternehmerorganisation ist.

Ist nun Herr A. L. der Auffassung, die Vertrauensposten der Arbeiterschaft wären so eine handwerkmäßige Lohnarbeit wie jene Tischlertätigkeit? Das wäre allerdings eine Einschätzung der Vertrauensstellung in der Arbeiterbewegung, für die man sich eine Bezeichnung aus dem Artikel des Herrn A. L. suchen kann.

Wir in Leipzig sind der Auffassung, daß die Angestellten sich im völliger Uebereinstimmung, in wirtschaftlichen wie in politischen Fragen, mit der Mehrheit ihrer Mitglieber befinden müssen. Sie können nur dann ihre Aufgaben restlos erfüllen, wenn sie im vollsten Sinne des Wortes die Vertrauensmänner der organisierten Arbeiter sind. Wenn sie das Vertrauen verloren haben, gleichviel durch was, müßten sie es für ihre Anstandspflicht halten, von führender Stelle zurückzutreten. Deny jede gedeihliche Organisationsarbeit wird zur Unmöglichkeit, wenn Personen sich krampfhaft an Posten klammern, für die sie keine andere Legitimation mehr besitzen, als eine „lange Amtstätigkeit“.

Ich halte es für überflüssig, auf den Parteistreit einzugehen. Wenn die Leipziger gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ihre politische Vertretung in der U. S. P. erblicken, so ist das ihr gutes Recht und wenn sie ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen Partei und Gewerkschaft ermöglichen wollen, müssen sie bei der Auswahl der Personen zu den gemeinsamen Körperchaften auf die politische Zugehörigkeit Rücksicht nehmen. Denn Partei und Gewerkschaften sind in Zukunft noch viel enger aufeinander angewiesen wie bisher, und diese Erkenntnis ist der „eigentliche Drahtzieher“ bei dem Aenderungsprozeß in Leipzig.

Herrn A. L. rate ich obendrein, sich einen zuverlässigen Berichterstatter zu suchen, wenn er wieder einmal Ausführungen des „Mitslieds Schilling“, mit oder ohne Ausführungszeichen, wiedergibt. Aber ohne Frijur konnte er sie nicht verwenden, wenn er nach den Krüden der Centralvorstände rufen wollte. Denn darauf läuft die ganze Sache hinaus.

Ich fürchte bloß, daß die Centralvorstände noch andere Sorgen haben als die des Herrn A. L.

Die Gewerkschaften werden weder durch diese Entwicklung „verklümmern“ noch „aktionsunfähig“. Sie werden auch nicht das „Werkzeug einer politischen Partei“. Die Leipziger Gewerkschaften bleiben, was sie waren: Eines der Werkzeuge für die wirtschaftliche Befreiung der Arbeiterklasse.

Wenn die Redaktion des Correspondenzblattes zur Entlassung des Sekretärs Lüttich Bemerkungen

macht, so befindet sie sich über die Gründe der Kündigung im Irrtum. Lüttich konnte sein Amt als Gewerkschaftssekretär nicht mehr ausfüllen, daran hinderte ihn schon seine politische Tätigkeit für die Mehrheitspartei, für die er zwei Mandate, zur Nationalversammlung und zum Stadiparlament, ausübt. Er würde es wohl selbst abgelehnt haben, sich auf die Dauer diese Tätigkeit von einem Gewerkschaftssekretär bezahlen zu lassen, das einmütig seine politische Vertretung in der U. S. P. erblickt.

Das Leipziger Kartell verschweigt auch nicht den Grund der Neuebeziehung der Sekretärstellen. Genosse Hausherr, einer der ausscheidenden Sekretäre, hat das Inerat abgesetzt ohne jede Beeinflussung durch das Kartell.

Wenn sich nun einmal Genossen trennen müssen, die jahrelang gemeinsam gearbeitet haben, so sollten sie es doch unter sachlicher Würdigung der Gründe tun, die zur Trennung führten, sich nicht bloß an Neußerlichkeiten halten, und nicht in der Verärgerung unter reichlichem Aufwand von Kraftworten den Leipziger Gewerkschaften niedrige Motive untergeschoben, die den Leipziger Arbeitern fernliegen.

Erich Schilling,  
Vorsitzender des Leipziger Gewerkschafts-  
kartells.

Nachschrift der Redaktion: Herr Erich Schilling hat mit seinem Eingekandt die Position des Leipziger Kartells gewiß nicht verbessert. Er liefert vielmehr allen Scharfmachern, die ihre Angestellten und Arbeiter aus politischen Gründen schikanieren oder gar mahregeln wollen, den billigen Vorwand, dieses gleich dem Leipziger Gewerkschaftskartell wegen „mangelnden Vertrauens“ zu tun. In der Tat ist diese Vortäuschung des „mangelnden Vertrauens“ ein altes Scharfmacherrezept, das von den schlimmsten jetzt überwundenen Ausbeutern der Arbeiter zur Begründung von Entlassungen angewendet wurde, lange bevor das Leipziger Gewerkschaftskartell sich mit dieser Praxis befreundet hatte. Wegen „mangelnden Vertrauens“ haben die Schwerindustriellen ihre kaufmännischen und technischen Angestellten aufs Straßenpflaster gesetzt, sobald sie sich einer nicht „genehmen“ Organisation angeschlossen hatten. „Mangelndes Vertrauen“ veranlaßte einst die preußische Eisenbahnverwaltung, unsere gewerkschaftlichen Organisationen in Acht und Bann zu tun. Und wegen „mangelnden Vertrauens“ haben die Erzfeinde der deutschen Arbeiter, die ostelbischen Junker, Tausende von Landproletariern drangsaliert, wenn sie bei den Wahlen gewagt hatten, für die Sozialdemokratie zu stimmen. Und vollends der alte preußische Staat hat das mangelnde Vertrauen vorgekühlt, um seine brutale Unterdrückung der Gewissens- und Bewegungsfreiheit seiner Beamten und aller von ihm Abhängigen zu motivieren.

Auf die Stufe dieser ergreaktionären Vorbilder gerät Herr Erich Schilling das Leipziger Gewerkschaftskartell herab und er wagt zugleich zu behaupten, daß die „Leipziger Arbeiter“ mit diesem Gewerkschaftskartell identisch sind. Im Interesse der Leipziger Arbeiter müssen wir hinter diese Behauptung ein großes Fragezeichen setzen. Nicht die Leipziger Arbeiter, sondern die Drahtzieher der „Unabhängigen“ haben in Leipzig diesen beschämenden Zustand herbeigeführt, daß die brutalste Unternehmerwillkür gegen Angestellte der Gewerkschaften in Anwendung gebracht wird, gegen deren gewerkschaftliche Tätigkeit nicht die geringste Einwendung gemacht wird.

Weiter werden in der Zukunft die Reparaturen des Werkzeuges (in der Weichglasindustrie muß der Glasmacher und Schleifer bisher sein Werkzeug noch selbst halten) von den Firmen übernommen. Gleichfalls müssen nunmehr die Firmen den Arbeitern eine Entschädigung für die Abnutzung des Werkzeuges zahlen. Diese Entschädigung ist mit den Arbeiterausschüssen festzusetzen.

Die Unternehmerorganisationen verpflichten sich, diese Zulagen auch in den übrigen Bezirken zur Durchführung zu empfehlen. Sollte dies nicht geschehen, dann werden die Arbeiter selbständig in den einzelnen Fabriken und Bezirken vorgehen müssen. Das gleiche ist der Fall in den Fabriken, die der Unternehmerorganisation nicht angeschlossen sind. Sämtliche bewilligte Zulagen werden rückwirkend bis 31. März gezahlt.

Am 7. Mai sollen in Berlin wiederum zentrale Verhandlungen stattfinden, die sich dann über das ganze Reich erstrecken sollen. Zur Beratung werden alle Fragen gestellt, die dringend einer Regelung bedürfen. Vor allem ist es das Zwischenmeisterstystem, das in der Weichglasindustrie noch vorherrschend ist, das endlich beseitigt werden soll. Ebenfalls werden die in der Abrechnung und der Abnahme des Glases noch bestehenden veralteten Zustände einer gründlichen Aenderung unterzogen werden müssen. Augenmerk wird ferner darauf gelegt werden, daß eine gleichmäßigere Bezahlung und Verdienstmöglichkeit für die gesamte Industrie geschaffen wird.

### Ein Reichstarifvertrag für die Blumengeschäftsbetriebe.

Zwischen dem Verbands deutscher Blumengeschäftsinhaber einerseits und den Verbandsgruppen der Blumengeschäftsangestellten im Verbands der Gärtner und Gärtnereiarbeiter sowie dem christlichen Gärtnerverbande andererseits ist ein Reichstarifvertrag vereinbart worden, der mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt, vorläufig bis 31. Dezember d. J. Geltung hat und in das Tarifregister eingetragen werden soll, damit seine Bestimmungen zu einem allgemeinen Berufsrecht erhoben werden. Der Vertrag ist wesentlich ein Rahmenvertrag für noch örtlich abzuschließende Sonderverträge, die aber an die Hauptbestimmungen gebunden sind und gleich dem Reichsvertrage als Nachträge zu diesem ebenfalls in das Tarifregister eingetragen werden sollen. Als Arbeitszeit wird eine solche von 48 Stunden, einschließlich Sonn- und Feiertagsarbeit und ausschließlich der Arbeitspausen, für die Woche bestimmt. Ueberstunden sind mit 25 Proz. Aufschlag zu vergüten, Nacharbeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens mit 50 Proz. Ein Mindestlohn ist vorerst nur für Binderinnen, die allerdings etwa 80 Proz. des Gesamtpersonals ausmachen, vorgesehen. Den örtlichen Abmachungen ist aber anheimgestellt, auch für das übrige Personal Mindestlöhne festzusetzen. Es wird ganz allgemein die Wochenlöhne eingeführt. Für landwirtschaftsgärtnerische Arbeiten, die von Blumengeschäften mehrfach nebenher mit übernommen werden, gelten die durch Tarifvereinbarung der Gärtner festgesetzten Löhne. Die Lehrzeit beträgt zwei Jahre, für solche Lehrlinge, die zuvor schon zwei Jahre in der Gärtnerei gelernt haben, ein Jahr. Lehrlinge dürfen nur in solchen Betrieben ausgebildet werden, deren Inhaber selbst Fachmann ist oder fachmännisch ausgebildetes Personal beschäftigt, das befähigt ist, Lehrlinge auszubilden. Örtliche Verträge können jeweils zum Vierteljahrschluß, mit sechswöchiger Frist, gekündigt werden. Zur Ueberwachung der örtlichen Vereinbarungen

werden paritätische Einigungsstellen geschaffen. Die Durchführung der Bestimmungen des Reichstarifs will die paritätische Arbeitsgemeinschaft der Blumengeschäftsbetriebe, mit dem Sitz in Berlin, in die Hand nehmen. Bemerkenswert ist bei dem ganzen Abkommen noch, daß es geschaffen worden ist, ohne daß es vorher bereits durch örtliche Tarifverträge vorbereitet war, und daß die gewerkschaftliche Organisation des Blumengeschäftspersonals erst in der neueren Zeit wirkliche Bedeutung gewonnen hat. Zurzeit gehören der Verbandsgruppe der Blumengeschäftsangestellten im Verbands der Gärtner und Gärtnereiarbeiter (der jetzt insgesamt 15 000 Mitglieder zählt) rund 1000 überwiegend weibliche Mitglieder an.

### Einigungs- und Tarifämter.

#### Der Aufbau der gewerblichen Arbeitsgemeinschaft.

Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaft, der nach Industriegruppen erfolgt, geht in letzter Zeit flott vor sich. Für einige Industriegruppen ist der Aufbau bereits vollendet, und hat auch die praktische Arbeit bereits begonnen; andere Industriegruppen sind noch mit der Beratung ihrer Säzung beschäftigt, doch dürfte auch dieses in aller nächster Zeit beendet sein, so daß auch hier mit der praktischen Arbeit begonnen werden kann.

Der ganze Aufbau ist so gedacht, daß die gesamte deutsche Industrie und das Gewerbe in 12 Gruppen eingeteilt sind, und zwar in folgender Weise:

1. Bergbau,
2. Eisen und Metall schaffende und verarbeitende Industrie,
3. Holzindustrie,
4. Leder- und Schuhindustrie,
5. Steine und Erden, keramische Glasindustrie,
6. Baugewerbe,
7. Chemische Industrie, einschl. Oele und Fette,
8. Papierfach,
9. Textilindustrie,
10. Bekleidungsindustrie,
11. Nahrungs- und Genussmittelindustrie,
12. Verkehrsgewerbe.

Diese Industriegruppen unterteilen sich in Fachgruppen, deren Zahl in den einzelnen Industriegruppen, die sie selbst bestimmen, je nach Zweckmäßigkeit festgelegt wird. Die Fachgruppen unterteilen sich dann wieder in Untergruppen und Bezirksgruppen, um sowohl die speziellen Wirtschaftsfragen, als auch die sozialen Fragen zweckmäßig behandeln und erledigen zu können.

### Kartelle und Sekretariate.

#### Zu den Maßnahmen in Leipzig.

Vom Leipziger Gewerkschaftsartell erhalten wir folgende komische Rechtfertigung der brutalen Unternehmermanieren dieses Kartells:

„Ein Herr A. L. hat im „Correspondenzblatt“ (Nr. 15) eine lange Abhandlung über „bedenkliche Vorgänge in der Leipziger Gewerkschaftsbewegung“ geschrieben. Das „bedenkliche“ sieht er darin, daß die Mitglieder der Organisationen in die örtlichen Verwaltungen Leute wählen, zu denen sie Vertrauen haben. Und da nun dabei frühere Inhaber der Vertrauensposten bei den Wahlen durch andere Personen ersetzt werden, so nennt er das „niedrige Kackepolitik“.“

Man muß nun schon sehr verärgert sein, wenn man den Sachverhalt so vollständig verkennet. Auch

Darauf aber kommt es an. Das Leipziger Gewerkschaftskartell hat nicht das geringste Recht, von seinen Angestellten ein politisches Glaubensbekenntnis zu fordern. Unsere Gewerkschaften und ihre Einrichtungen, wozu die Kartelle gehören, sind politisch neutral und durch die Satzungen ist jedem Mitgliede die politische und religiöse Glaubensfreiheit gewährleistet. Daraus folgt auch, daß er wegen seiner politischen Parteizugehörigkeit oder Tätigkeit von der Gewerkschaft nicht gemahregelt werden darf. Will man gleich dem Leipziger Gewerkschaftskartell das Recht für sich in Anspruch nehmen, Gewerkschaftsangeestellte aufs Strafenpflaster zu werfen, weil sie der sozialdemokratischen Mehrheitspartei angehören, so hat man natürlich jedes Recht verwirkt, sich gegen die Entlassung von Arbeitern oder Angestellten zu wenden, die Mitglieder der Unabhängigen Partei sind. Auch in den Gewerkschaften sind viele Angestellte, die der U. S. P. angehören und eine mehrheitssozialistische Majorität als Arbeitgeber haben. Was würde das Leipziger Kartell wohl dazu sagen, wenn wir die Parole herausgeben würden, diese Genossen ebenso zu beandeln, wie man die mehrheitssozialistischen Gewerkschaftsangestellten in Leipzig unter der geistigen Führung der Unabhängigen Sozialdemokratie und verantwortlich zeichnet von Herrn Erich Schilling behandelt hat!

Für die Beurteilung der Stellung der Gewerkschaftssekretäre darf lediglich ihre Qualifikation maßgebend sein. Haben die Leipziger Sekretäre die Pflichten erfüllt, die ihnen durch den Anstellungsvertrag auferlegt sind oder die sie darüber hinaus auf sich genommen haben? Nur das darf entscheidend für das „Vertrauen“ ihrer Arbeitgeber sein, die sich um ihre politische Parteizugehörigkeit gar nicht zu kümmern haben. Indem das Leipziger Kartell die Sekretäre wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei drangaliert, hat es sich auf die Plattform der gewöhnlichsten Scharfmacher gestellt und jedes moralische Recht verwirkt, gegen Maßregelungen wegen politischer Parteizugehörigkeit oder ähnlicher Dinge, die zum Vorwand des „verlorenen Vertrauens“ dienen können, Beschwerden zu erheben.

Vielleicht empfindet Herr Schilling diese Schmach nicht, die erst durch die von ihm gegebene Begründung der Leipziger Maßregelungen jedem offenkundig wird. Aber selbst das wäre noch kein mißlicher Umstand, weder für ihn noch für seine Auftraggeber. Und deshalb müssen wir pflichtgemäß offen aussprechen, daß die Leipziger Praxis, Gewerkschaftsangestellte wegen ihrer politischen sozialistischen Gesinnung zu maßregeln, im völligen Widerspruch steht zu allen gewerkschaftlichen Grundsätzen. Die Qualifikation eines Gewerkschaftsangestellten ist ausschließlich auf Grund seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit zu beurteilen und jede Maßregelung aus politischen Gründen bleibt eben eine Maßregelung. Daran ist nun nichts zu ändern.

### Mitteilungen.

#### Aufruf zur Unterstützung der heimkehrenden Kriegs- und Zivilgefangenen.

Ein bitteres Unrecht erleiden die im Auslande befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen. Während Deutschland sofort nach Abschluß des Waffenstillstandes die Gefangenen restlos in kürzester Frist ausliefern mußte, werden die deutschen Gefangenen zurückgehalten und zum Teil in völlerrechtswidriger Art zu Arbeiten verwendet.

Ist das Los der Gefangenen an sich bitter und schmerzvoll, so müssen die Leiden unerträglich werden

bei dem Gefühl, daß alle zur Heimat zurückkehren durften, die in Feindeshand waren und nur den Deutschen die Rückkehr versagt wird.

Es ist zu erwarten, daß mit Abschluß des Vorfriedens auch diese unsere Brüder der Heimat wiedergegeben werden. Vom Kriegsministerium sind deshalb Vorbereitungen für den Empfang und die Unterbringung der Rückkehrenden getroffen. Grenzstationen und Sammellager sind eingerichtet. Es ist Vorsorge getroffen, daß an dem Comité, dem Empfang und Fürsorge für die Gefangenen obliegt, auch Vertreter der Gewerkschaften beteiligt sind.

Mit dem Empfang und einigen freundlichen Worten darf es aber nicht abgetan sein. Die Heimkehrenden, aller Mittel entblößt, werden nur zu oft keine Stätte finden, die ihnen Heim sein wird. Für das Notwendigste wird und muß das Reich mit seinen Mitteln sorgen. Aber darüber hinaus wird vieles zu tun sein, um den Gefangenen, die Jahre der Trübsal und Freudlosigkeit hinter sich haben, eine kleine Freude zu bereiten, ihnen zu zeigen, daß vermehrte Fürsorge wirkt, um sie ihre Leiden vergessen zu lassen. Bei 800 000 Gefangenen, die zurückkehren, sind große Mittel erforderlich, um nur geringes durch diese Liebestätigkeit leisten zu können.

Ein Ausschuß, dem außer Regierungsvertretern, Mitglieder aller Parteien der deutschen Nationalversammlung angehören, erläßt einen Aufruf zu Sammlungen, deren Erträgnis es ermöglichen soll, den Heimkehrenden zu beweisen, daß sie wieder eine Heimat gefunden haben.

Die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen bitten wir dringend, sich an diesen Sammlungen zu beteiligen. Wer wollte leugnen, daß es dem einzelnen in der Not der Zeit schwer fällt, etwas von seinem Einkommen herzugeben, um die Not anderer zu lindern. Und doch wird es geschehen. Die Volksgenossen, deren Heimkehr wir erwarten, sind nicht nur zum größten Teil Arbeitnehmer, sondern eine große Zahl von ihnen sind Mitglieder unserer Organisationen. Sie haben in den schweren Zeiten der Kämpfe um eine höhere Lebenshaltung Opfer gebracht. Jetzt wollen auch wir ihnen ein Opfer bringen, damit sie freudig und zuversichtlich als Kämpfer wieder in unsere Reihen treten.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

E. Legien.

Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

F. Baltrusch.

Verband der Deutschen Gewerkvereine (G.-D.).

G. Hartmann.

Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestellten-Verbände.

Koslowski.

Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.

Dr. Höfle.

#### Erster Geschäftsführer

wird für das Gewerkschaftshaus zu Königsberg i. Pr. zu umgehend baldigem Eintritt gesucht.

Bewerber, die über ausreichende fachmännische Kenntnisse im Gastwirtsgerwebe, insbesondere auch in der Buchführung und Hausverwaltung verfügen, werden gebeten, ihre ausführlichen schriftlichen Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen (evtl. bei freier Wohnung und Verpflegung für sich und Familie) nebst Angabe von Referenzen bis zum 5. Mai cr. an Eugen Werner, Königsberg i. Pr., Vorderroßgarten 61/62 II, zu richten. **Volkshausgesellschaft.**